# Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

### 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des OT Krausnick

hier Neuausweisung einer Ergänzungsfläche nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

## Abwägungsprotokoll

# Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit

Grundlage: Planfassung: 2. Entwurf, Stand: 17. April 2025

Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange

(TöB) und Nachbargemeinden (gem. § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 Bau-

gesetzbuch (BauGB))

Aufforderung zur Stellungnahme: 18.07.2025

Fristsetzung: 22.08.2025

Stellungnahmen berücksichtigt bis zum: 11.09.2025

Tabelle 1: Übersicht aller beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

lfd. Nr.	Beteiligte	Datum	Betroffen- heit	Einwände	Hinweise	Änderung	Seite
Genehmi	gungsbehörden						
01.	Gemeinsame Landesplanung Berlin Brandenburg	20.08.2025	Ja	Nein	Nein	Nein	<u>5</u>
02.	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	07.08.2025	Ja	Nein	Nein	Nein	<u>5</u>
03.	Landkreis Dahme-Spreewald	21.08.2025	Ja	Nein	Ja	Ja	<u>5</u>
Fachbeh	örden						
04.	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt- schutz und Dienstleistungen der Bun- deswehr	25.07.2025	Nein	Nein	Nein	Nein	10
05.	Bundesnetzagentur						
06.	Ministerium für Land- und Ernährungs- wirtschaft, Umwelt und Verbraucher- schutz						
07.	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg						
08.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	11.08.2025	Ja	Nein	Ja	Nein	10
09.	Kampfmittelbeseitigungsdienst						
10.	Polizei BB	04.08.2025	Ja	Nein	Nein	Nein	<u>12</u>
11.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	25.08.2025	Ja	Nein	Ja	Nein	12
12.	Landesamt für Umwelt	21.08.2025	Ja	Nein	Nein	Nein	<u>12</u>
13.	Landesbetrieb Straßenwesen Süd	21.08.2025	Ja	Nein	Nein	Nein	<u>13</u>

lfd. Nr.	Beteiligte	Datum	Betroffen- heit	Einwände	Hinweise	Änderung	Seite
14.	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	11.09.2025	Ja	Nein	Ja	Nein	<u>13</u>
15.	Brandenburgische Boden Gesell- schaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH						
16.	Gemeinsame Obere Luftfahrtbe- hörde Berlin-Brandenburg						
17.	Landesamt für Bauen und Verkehr	07.08.2025	Nein	Nein	Nein	Nein	<u>13</u>
18.	Landesbüro anerkannter Naturschutz- verbände	21.08.2025	Ja	Ja	Ja	Ja	14
19.	Märkischer Abwasser- und Zweckwas- serverband	21.08.2025	Ja	Nein	Nein	Nein	<u>47</u>
20.	Wasser- und Bodenverband "Nördli- cher Spreewald"	13.08.2025	Nein	Nein	Nein	Nein	<u>49</u>
21.	Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau Lübbenau	29.07.2025	Ja	Nein	Ja	Nein	49
22.	Forstamt Dahme-Spreewald						
Versorgur	ngsträger						
23.	MitNetz	19.08.2025	Ja	Nein	Nein	Nein	<u>50</u>
24.	ABO Wind						
25.	Gascade						
26.	GasLine						
27.	Neptune Energy						
28.	GDMcom (Ontras Gastransport GmbH)						
29.	50Hertz Transmission GmbH	22.07.2025	Nein	Nein	Nein	Nein	<u>50</u>
30.	DNS:NET Internet Service GmbH	22.07.2025	Nein	Nein	Nein	Nein	<u>50</u>

lfd. Nr.	Beteiligte	Datum	Betroffen- heit	Einwände	Hinweise	Änderung	Seite
31.	PRIMAGAS Energie GmbH	22.07.2025	Nein	Nein	Nein	Nein	<u>50</u>
32.	NBB Netzgesellschaft						
	Berlin-Brandenburg mbH & Co.KG			==			
33.	Deutsche Telekom Technik GmbH						
34.	Tyczka Energy GmbH	22.07.2025	Nein	Nein	Nein	Nein	<u>51</u>
35.	saferay operations GmbH						
Nachbar	gemeinden	_				•	
36.	Stadt Lübben	19.08.2025	Ja	Nein	Nein	Nein	<u>52</u>
37.	Amt Märkische Heide						
38.	Amt Schenkenländchen						
39.	Märkisch-Buchholz						

Hinweis: Im Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahme abgegeben.

### Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Genehmigungsbehörden

01	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
1.	Ziele der Landesplanung stehen nicht entgegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Es findet keine Abwägung statt.	Keine

_	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz- reewald	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
1.	<ul> <li>Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen:         <ul> <li>Sachlicher Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe", veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33</li> </ul> </li> <li>Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014</li> <li>Sachlicher Teilregionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte", bekanntgemacht am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50</li> <li>Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes "Windenergienutzung", gebilligt am 14.09.2023</li> </ul>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Es findet keine Abwägung statt.	Keine
2.	keine Einwendungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.	Keine
		Es findet keine Abwägung statt.	

03	Landkreis Dahme-Spreewald	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
1.	Untere Naturschutzbehörde gemäß BNatSchG, NatSGSpreewV	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-	Keine
		nommen.	
	Keine Einwände	Es findet keine Abwägung statt.	

03	Landkreis Dahme-Spreewald	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
2.	Die in der vorangegangenen Stellungnahme vorgebrachten Einwände und Hinweise sind im vorliegenden Entwurf vollständig aufgenommen und abgearbeitet. Die während des gemeinsamen Beratungstermines am 10.03.2025 mit der Verwaltung des Biosphärenreservates Spreewald und der unteren Naturschutzbehörde in Hinblick auf das betroffene Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Biosphärenreservat Spreewald" abgestimmten Erfordernisse und Inhalte liegen im aktuellen Entwurf der Satzungsänderung vor. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Basis der dargestellten Rahmenbedingungen des Satzungsentwurfes und der damit verbundenen Zustimmung der Biosphärenreservatsverwaltung eine landschaftsschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs 1 Nr. 10 NatSGSpreewV i.V.m. § 26 BNatSchG für das künftige Wohnbauvorhaben im Geltungsbereich der Ergänzungsfläche in Aussicht stellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es findet keine Abwägung statt.	Keine
3.	Untere Wasserbehörde gemäß BbgWG, WHG, BbgBO  Keine Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Es findet keine Abwägung statt.	Keine
4.	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise  Gemäß § 54 Abs. 3 BbgWG ist die Flächenversiegelung möglichst gering zu halten. Niederschlagswasser von Dachflächen und versiegelten Flächen, von denen eine Verunreinigung ausgeschlossen werden kann, ist unter Berücksichtigung von Standortbedingungen nach § 54 Abs. 4 BbgWG möglichst auf dem Grundstück zurückzuhalten und zu versickern.  Beim Bau und Betrieb des Regenentwässerungssystems sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik (DWA-Regelwerk) zu beachten. Die Dimensionierung der Sickerflächen und Retentionsvolumina hat entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 138-1  "Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser - Teil 1: Planung, Bau, Betrieb" vom Oktober 2024 zu erfolgen. Bei	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es findet keine Abwägung statt.	Keine

03	Landkreis Dahme-Spreewald	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	abflusswirksamen Flächen von mehr als 800 m2 ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 zu führen.  Die Grundstücksentwässerungsanlagen bzw. die Außenanlagen sind so zu planen, dass die berechneten Regenwassermengen kontrolliert und schadlos zurückgehalten werden. Die schadlose Überflutung kann auf Flächen des eigenen Grundstückes z. B. durch Hochborde oder Mulden, wenn keine Menschen, Tiere oder Sachgüter gefährdet werden, oder über andere Rückhalteräume wie Rückhaltebecken, Geländesenken u. a. erfolgen. Die Trinkwasserversorgung hat über das zentrale Versorgungssystem zu erfolgen. Die Abwasserentsorgung erfolgt dezentral. Abflusslose Sammelgruben haben die Anforderungen des § 44 BbgBO zu erfüllen. Die Errichtung ist mit der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft (hier Amt Unterspreewald) abzustimmen. Kleinkläranlagen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis, diese ist bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Gewässerbenutzungen (Niederschlagswassereinleitungen, Grundwasserentnahmen, z. B. während der Bauphase) bedürfen gemäß 8 WHG i. V. m. § 9 WHG der behördlichen Erlaubnis. Gemäß 56 BbgWG sind Erdaufschlüsse (Brunnen) anzeigepflichtig.		
5.	Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß BBodSchG Keine Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Es findet keine Abwägung statt.	Keine
6.	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise Im Geltungsbereich der Satzungsänderung befinden sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald keine Altlasten bzw. altlastverdächtigen Flächen gemäß§ 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Es findet keine Abwägung statt.	Keine
7.	Untere Denkmalschutzbehörde Baudenkmalschutz Keine Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Es findet keine Abwägung statt.	Keine

03	Landkreis Dahme-Spreewald	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
8.	Bodendenkmalschutz  Keine Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Es findet keine Abwägung statt.	Keine
9.	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise Die Bezeichnung des in der Begründung unter Punkt 2.8 benann- ten Bodendenkmales ist wie folgt zu korrigieren: Nr. 12449 "Dorfkern, Kirche und Friedhof deutsches Mittelalter und Neuzeit" (Lage: Krausnick)	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Bezeichnung wird in der Begründung korrigiert.	Begründung 2.8
10.	Untere Bauaufsichtsbehörde Keine Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Es findet keine Abwägung statt.	Keine
11.	Brandschutzdienststelle Keine Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Es findet keine Abwägung statt.	Keine
12.	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise In der Begründung zur Satzungsänderung wird der Grundschutz der Sicherstellung der Löschwasserversorgung durch das Amt Unterspreewald bestätigt. Somit bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine weiteren Forderungen und Bedenken gegen die Änderung der Satzung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Es findet keine Abwägung statt.	Keine
13.	Kataster- und Vermessungsamt Keine Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Es findet keine Abwägung statt.	Keine
14.	Bauleit- und strategische Planung gemäß BauGB Keine Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Es findet keine Abwägung statt.	Keine
15.	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise Im Schriftkopf der Planzeichnung und auf dem Deckblatt der Begründung wird für die Neuausweisung der Ergänzungsfläche ein falscher Paragraf angegeben. Korrekt muss es lauten: § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Anpassung des Paragraphen im Schriftkopf der Planzeichnung und des Deckblatts.	Planzeichnung (Teil B), Begründung Deckblatt

03	Landkreis Dahme-Spreewald	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
16.	Auch erfolgt die Aufstellung der Satzung nicht im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Ergänzungssatzung lediglich die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB anzuwenden. Der § 34 Abs. 5 BauGB enthält die Voraussetzungen für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es findet eine Anpassung der Beschreibung des Verfahrens statt.	Begründung 1.2; 2.6
17.	Nach § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB sind in einer Ergänzungssatzung nur einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB zulässig. Auch im aktuellen Entwurf der Satzung sind nach Auffassung des Landkreises mehr als nur einzelne Festsetzungen vorgenommen worden. Es werden Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen, Gestaltungsregelungen sowie grünordnerische Festsetzungen getroffen. Für eine rechtssichere Satzung sollte nochmals eine Reduzierung der Festsetzungen geprüft werden. Insbesondere unter Beachtung der Prägung der angrenzenden Bebauung können hier wahrscheinlich die Regelungen zur Geschosszahl, zur Grundflächenzahl entbehrlich sein.	Der Stellungnahme wird gefolgt.  Die Satzung wird auf einzelne, zur Zielerreichung unerlässliche Festsetzungen beschränkt. Weitergehende Regelungen werden nicht getroffen, sondern sind in den Hinweisen eingearbeitet, um im weiteren Verfahren Berücksichtigung zu finden.	Begründung 5 und 6
18.	Auch fehlt der Gestaltungsfestsetzung Nr. 4 (ortstypische spreewaldtypische Bauweise) die notwendige Eindeutigkeit und Bestimmtheit. Dafür wären die in der Begründung unter Punkt 5.2.1 vorgenommenen Erläuterungen konkret festzusetzen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es findet eine konkretere Erläuterung im Kapitel 5.2.1 statt.	Begründung 5.2.1
19.	Die zitierten Rechtsgrundlagen sind vor Satzungsbeschluss zu aktualisieren (BauGB, PlanZV).	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Rechtsgrundlagen werden in der Begründung aktualisiert.	Begründung 10
20.	Das Ergebnis der Abwägung ist unter Angabe des im Schriftkopf benannten Aktenzeichens gemäß § 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB mitzu- teilen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Es findet keine Abwägung statt.	Keine

#### Fachbehörden

	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt- hutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
1.	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Es findet keine Abwägung statt.	Keine

	Landesamt für Bergbau, Geologie und hstoffe Brandenburg	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
1.	B Stellungnahme  1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:  Keine.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Es findet keine Abwägung statt.	Keine
2.	<ol> <li>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.</li> </ol>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Es findet keine Abwägung statt.	Keine
3.	3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:  Geologie: Geologie und Rohstoffe Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Es findet keine Abwägung statt.	Keine

	Landesamt für Bergbau, Geologie und hstoffe Brandenburg	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz- GeolDG)).		
	Auf das <u>Anzeigeportal</u> des LBGR wird verwiesen.		
4.	Hinweise: Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden. Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöBProzesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.  Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es findet keine Abwägung statt.	Keine

08 Landesamt für Bergbau, Geologie und		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
Rohs	stoffe Brandenburg		Fian // beginnang
n	ach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass		
-	TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Daten-		
b	ereitstellung der Planungsflächen möglich.		

10	Polizei Brandenburg	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
1.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-	Keine
	tergeleitet. Es bestehen keine Einwände.	nommen.	
		Es findet keine Abwägung statt.	

11 Brandenburgisches Landesamt für Denk- malpflege und Archäologisches Landesmu-		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
seum			
1.	Sie erhalten die Bestätigung, dass es derzeit zum o.g. Bauvorhaben keine baudenkmalpflegerischen Bedenken gibt. Bitte beachten Sie, dass die Denkmalliste fortgeschrieben wird. Sie erhalten ggf. eine gesonderte Stellungnahme von der Abteilung Bodendenkmalpflege.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Es findet keine Abwägung statt.	Keine

12	Landesamt für Umwelt	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
1.	Die Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft zeigen keine Betroffenheit an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es findet keine Abwägung statt.	Keine
2.	Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es findet keine Abwägung statt.	Keine

	Landesbetrieb Straßenwesen Süd dkreis Dahme-Spreewald	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
1.	Der o. g. Änderung wird grundsätzlich zugestimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom- men. Es findet keine Abwägung statt.	Keine
2.	Aus heutiger Sicht werden durch das Planvorhaben keine Planungen oder Belange von Bundes- oder Landesstraßen, die sich in Baulast des LS befinden, berührt.		Keine

14 Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
1.	[ X ] Keine Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-	Keine
		nommen.	
		Es findet keine Abwägung statt.	
2.	[X] Sonstiges: Hinweisen möchte ich noch darauf, dass das Flur-	Der Stellungnahme wird gefolgt.	Planzeichnung (Teil A);
	stück 154 (Gemarkung Krausnick, Flur 5) fortgeführt (Teilung)	Zwischenzeitliche Änderungen der Flur-	Begründung 2.2; 2.3;
	wurde und nun historisch ist. Es entstanden aus dem Alt-Flurstück	stücksgrenzen/-nummern werden in Be-	2.4.1.; 4
	154 die neuen Flurstücke 801, 802 und 803.	gründung und Planzeichnung angepasst.	

17 Landesamt für Bauen und Verkehr		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
1.	Danach bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes gegen die vorliegende 1. Änderung der KES der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg, für den OT Krausnick, keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Es findet keine Abwägung statt.	Keine
2.	Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Bereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch die Planung nicht berührt. Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Es findet keine Abwägung statt.	Keine

	Landesbüro anerkannter Naturschutzver- nde	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
1.	"Entsprechend wird ein Erfordernis darin gesehen, weitere Flächen in die Satzung aufzunehmen, um mittelfristig die bauliche und damit verbundene demographische leicht positive Entwicklung der Gemeinde zu steuern. Um die Vitalität einer ländlichen Gemeinschaft zu erhalten, ist es entscheidend, die Bevölkerungszahlen stabil zu halten und/oder die Abwanderung zu minimieren. Dies erfordert, neben anderen Maßnahmen, genügend geeignet Baugrundstücke für Bauwillige vorzuhalten und klare Bauvorschriften zu etablieren. Die Gemeinde hat ein eigenes Interesse daran, Wohnbauland in ausreichendem Maße bereitzustellen. Sie strebt an, die bestehende Siedlungsstruktur entsprechend des lokalen Charakters weiterzuentwickeln."  Stellungnahme: Die Darstellung aus Sicht der Bauherrin ist keine Begründung für eine Änderung der Bausatzung der Gemeinde. Krausnick verfügt über weitere unbewohnte Gebäude deren Aufwertung vordergründig als Ziel verfolgt werden sollte, bevor Außenbereiche zu Bauland transformiert werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Nur das Leerstehen von Gebäuden oder das Vorhandensein von Freiflächen im Innenbereich bedeutet nicht, dass diese Flächen auch aktiviert werden können. Bei der Fläche dieser Klarstellungs- und Ergänzungssatzung handelt es sich um einen Bereich in zentraler Dorflage umgeben von anderen bebauten Grundstücken.	Keine
2.	Die Vitalität einer Gemeinde ist nicht vordergründig im Wohnraumangebot zu suchen, sondern in Faktoren wie infrastrukturellen Elementen & Arbeitsmöglichkeiten im Umland. Eine Abwanderung ist in der Gemeinde Unterspreewald & gerade im Raum Krausnick überhaupt nicht feststellbar. Das Gegenteil ist der Fall. Klare Bauvorschriften existieren seit dem Jahr 1999 als die Bausatzung für die Gemeinde definiert wurde & funktionieren seit 26 Jahren zweifelsfrei. Die Gemeinde hat Ortschaften in denen Vorrangsflächen für Wohngebiete ausgewiesen wurden & zentralisiert neue Siedlungen für Eigenheime bereitstellen. Zu nennen sind hier beispielsweise die Ortschaften Schönewalde und Freiwalde.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die demografische Entwicklung im Ortsteil Krausnick ist durch Überalterung und Wegzug junger Menschen geprägt. Die Satzung dient dazu, den bestehenden Siedlungszusammenhang zu stärken und eine maßvolle Nachverdichtung im Innenbereich zu ermöglichen. Die Ausweisung von Bauflächen in anderen Ortsteilen steht einer punktuellen Entwicklung in Krausnick nicht entgegen. Die bestehenden bauordnungsrechtlichen	Keine

18 Landesbüro anerkannter Naturschutzver- bände		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
		Regelungen bleiben unberührt; die Satzung schafft planungsrechtliche Klarheit gemäß § 34 BauGB.	
3.	"Dabei sollen primär die Potenziale in zentraler Ortslage rund um vorhandene Infrastruktur genutzt werden, um das Orts- und Landschaftsbild zu bewahren und sogar zu verbessern. Insbesondere für junge Familien plant die Gemeinde, kostengünstiges Bauland anzubieten. Dies erfordert unter Berücksichtigung der Marktnachfrage möglicherweise ein gewisses Überangebot. Dieses wird jedoch dadurch minimiert, dass nicht alle baurechtlich gesicherten Grundstücke zur Verfügung stehen, da die Eigentümer aus verschiedenen Gründen oft nicht verkaufen möchten. Dies führt dazu, dass mehr Grundstücke mit Baurecht benötigt werden, als zunächst angenommen."  Stellungnahme: Das Landschaftsbild, sowie das Ortsbild erhält keine Verbesserung im Sinne optischer oder ökologischer Belange, wenn Grünflächen bebaut/ versiegelt werden. Eine Aufwertung erfährt eine Ortslage durch eine Erneuerung von leerstehenden/zerfallenden Gebäuden, welche wie gesagt auch in Krausnick vorhanden sind. Die Begründung für die Bewahrung oder gar Verbesserung von Orts- und Landschaftsbild ist lediglich eine eigensichtige Bewertung der Bauplanung & nicht plausibel in Fakten begründbar, denn ein Landschaftsbild erfährt keine Aufwertung durch eine Bebauung. Die Gemeinde stellt genau so viel Bauland zur Verfügung, wie Möglichkeiten und Nachfrage bestehen. Das ein Überangebot besteht, welches sich selbst minimiert widerspricht sich schon in der Aussage selbst.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.  Das Vorhandensein von Leerstand oder Freiflächen im Innenbereich bedeutet nicht automatisch, dass diese Flächen auch aktiviert oder bebaut werden können. Die betroffene Fläche liegt in zentraler Dorflage und ist von bestehenden Wohnbauflächen umgeben, sodass sie städtebaulich sinnvoll ergänzt werden kann.  Die planerische Zielstellung besteht nicht in einer Beeinträchtigung, sondern in der Einbindung in das vorhandene Orts- und Landschaftsbild. Die bauliche Entwicklung orientiert sich an der vorhandenen Struktur und erfolgt maßvoll. Ein Überangebot an Bauland liegt nicht vor – es werden bedarfsgerechte Flächen bereitgestellt, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.	Keine

18 Landesbüro anerkannter Naturschutzver- bände		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
4.	Das Eigentümer von potenziellen Baulandsflächen aus verschiedenen Gründen ihren Grundbesitz nicht verkaufen wollen ist keine neue Entwicklung oder Tatsache und schon immer in Teilen relevant und kann hier nicht als Begründung zur Ausweisung von Bauland in Außenbereichszonen genutzt werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Gerade weil es eine bekannte Tatsache ist, dass Eigentümer potenzieller Bauflächen ihre Grundstücke nicht veräußern möchten, kann dies sehr wohl als Argument für die Ausweisung weiterer Flächen herangezogen werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass langfristig ausreichend bebaubare Grundstücke zur Verfügung stehen. Zudem ist vorgesehen, die betroffene Fläche aus dem Außenbereich in den Innenbereich zu überführen, um dort eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine bedarfsgerechte Bebauung zu ermöglichen.	Keine
5.	Das mehr Grundstücke mit Baurecht benötigt werden, als angeblich zunächst angenommen worden ist, widerspricht der vorhergehenden Aussage, dass angeblich ein gewisses Überangebot dessen existiert.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Es gibt zwar Flächen mit Baurecht, jedoch bedeutet dies eben nicht, dass dort gebaut wird. Entscheidet sich der Eigentümer gegen eine Bebauung, kann die Nachfrage nicht erfüllt werden und es müssen neue Flächen ausgewiesen werden.	Keine
6.	"Das Ziel der Innenentwicklung schließt jedoch nicht aus, dass einzelne Grundstücke im Außenbereich für neue Bebauungszwecke erschlossen werden können, beispielsweise durch die Aufstellung einer Ergänzungssatzung wie im vorliegenden Fall. Die Ausweisung von Flächen muss dabei sowohl ressourcenschonend als auch umweltverträglich erfolgen und die aktuellen Wohnbedürfnisse berücksichtigen."  Stellungnahme: Das Ziel einer typisch dörflichen Innenentwicklung sollte sein, keine vollständige Bebauung und Versieglung zu	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine vollständige Versiegelung der Fläche ist nicht vorgesehen. Die geplante Bebauung erfolgt maßvoll und unter Berücksichtigung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen, etwa durch Heckenpflanzungen und den Erhalt bzw. Schutz vorhandener Bäume. Zudem befinden sich im unmittelbaren Umfeld ausreichend Grün- und Freiflächen, sodass	Keine

18 Landesbüro anerkannter Naturschutzver- bände		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	forcieren, sondern wie auch in Städten Grünflächen zu erhalten, gerade wenn hier als Begründung Umweltverträglichkeit als Bei- spiel genannt wird.	das Ortsbild sowie die Umweltverträglichkeit weiterhin gewährleistet sind.	
7.	Des Weiteren muss berücksichtigt werden, dass Anlieger ihre Grundstücke durchaus unter den aktuellen Bedingungen erworben haben & nutzen & Einschränkungen durch eine Grenzbebauung in Verbindung mit allen weiteren Nutzungen auf diesen, eben keine Berücksichtigung der aktuellen Wohnbedürfnisse darstellt. Denn der Kauf von Anliegergrundstücken mit der Kenntnis der Unbebaubarkeit von genanntem Flurstück 729 aufgrund der Außenbereichsregelung, würde bei einer Aufhebung dieses Status eine gravierende Änderung der aktuellen Wohnbedürfnisse darstellen. Gerade auch in Hinblick des anvisierten deutlich erhöhten & andere Wohngebäude überragenden Bautypus des Wohnhauses.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.  Die Fläche liegt im unmittelbaren Siedlungszusammenhang und eignet sich für eine städtebaulich sinnvolle Entwicklung im Sinne des § 34 BauGB. Ein genereller Vertrauensschutz auf dauerhafte Unbebaubarkeit angrenzender Grundstücke besteht nicht.  Beeinträchtigungen durch ein Bauvorhaben, etwa hinsichtlich Gebäudehöhe oder Grenzbebauung, werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft. Die Satzung trifft hierzu keine abschließenden Festsetzungen.	Keine
8.	Das die Ausweisung von Flächen umweltverträglich erfolgen muss, widerspricht sich in nachfolgenden Begründungen der Be- wertung der Einschränkungen von Flora und Fauna in vielfacher Hinsicht.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Ausweisung und Bebauung von Flächen kann nie ohne Auswirkungen auf alle Belange der Flora und Fauna erfolgen. Diese Aussage bedeutet, dass eine Bebauung unter Berücksichtigung aller einschlägigen rechtlichen Vorgaben erfolgt und Flora und Fauna hierbei schont und Ausgleich bietet, sobald eine prägende Einwirkung erfolgt.	Keine
9.	"Außerdem ist die Art der baulichen Nutzung innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung nach dem Einfügegebot festzusetzen. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben auf den betroffenen Grundstücken richtet sich nach Inkrafttreten der Satzung grundsätzlich nach der Eigenart der näheren Umgebung gemäß § 34 Abs. 1	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.  Zwar ist das Vorhabengebiet nach Norden hin offen, jedoch ist in allen anderen Himmelsrichtungen bereits eine bestehende Bebauung vorhanden. Eine Ortsbesichtigung	Keine

	Landesbüro anerkannter Naturschutzver- nde	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	BauGB, sofern die Gemeinde nicht einzelne konkretisierende Festsetzungen in der Satzung selbst getroffen hat."  Stellungnahme: Die nähere Umgebung ist, wie vor Ort & auf jedem Luftbild ersichtlich, eben nicht umfassend bebaut, sondern weitet sich nach Norden in offenen Naturraum. Lediglich im Nordosten befindet sich ein solitäres Grundstück. Das dazwischen befindliche Flurstück verfügt zwar seit mehreren Jahren über eine Baugenehmigung, aber bis dato nicht über eine Bebauung. Ob diese jemals umgesetzt wird bleibt Spekulation. Die Baugenehmigung wurde erteilt, da dieses Flurstück 756 eben nicht im Außenbereich liegt.	sowie ein Blick in jegliche Kartendienste bestätigt, dass sich das Gebiet inmitten bestehender Wohnbebauung befindet und somit in den Siedlungszusammenhang integriert ist.	
10.	Zitat aus der Begründung Kapitel 1.2 Abschnitt 10  Stellungnahme: Der Mini-Umweltbericht bzw. die Bestandserfassung der Flora und Fauna wurde am 30.01.2025 vor Ort getätigt. In diesem Zeitraum können keine plausiblen Erfassungen getätigt werden, welche naturschutzrechtlich relevante Arten feststellen und benennen. Weder sind relevante Pflanzenarten im Winter kartierbar, noch bestimmte Tierarten, die laut Bundesnaturschutzgesetz unter besonderem Artenschutz stehen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.  Das Verfahren wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt, bei dem weder eine Umweltprüfung noch ein förmlicher Umweltbericht erforderlich sind.  Unabhängig davon wurde am 31. Januar 2025 eine Ortsbegehung mit überschlägiger Erfassung der Schutzgüter durchgeführt und ergänzend verfügbare behördliche Datenquellen und Fachinformationen ausgewertet. Auf dieser Grundlage wurden die erforderlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen abgeleitet. Weder das Biosphärenreservat Spreewald noch andere umweltbezogene oder planungsrechtliche Träger öffentlicher Belange haben weitergehende Bedenken vorgebracht.	Keine

18 Landesbüro anerkannter Naturschutzver- bände		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
11.	Auf dem Grundstück befinden sich Anhang 1 und Anhang 4 Arten, deren Tötung oder Beeinträchtigung verboten sind. Eine explizite Nennung der Arten erfolgt hier nicht, wird der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde jedoch mitgeteilt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Rechtlich verbindliche Abstandsregelungen zwischen Baustellen und geschützten Arten bestehen nicht. Um jedoch eine Beeinträchtigung der Brutaktivitäten auszuschließen, wird empfohlen, die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten zwischen 01. Oktober und 01. März durchzuführen.	Keine
12.	Der Aussage das ein Mini-Umweltbericht angefertigt wurde um diese Belange zu untersuchen und zu bewerten muss daher widersprochen werden, da die Bewertung unseriös erscheint, alleine schon aus dem Grund des Zeitraumes der Ausführung. Weitere tiefergehende Begründungen für die Unsachgemäßigkeit des Umweltberichtes folgen in mehreren weiteren Stellungnahmen nachfolgend.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Rechtlich verbindliche Abstandsregelungen zwischen Baustellen und geschützten Arten bestehen nicht. Um jedoch eine Beeinträchtigung der Brutaktivitäten auszuschließen, wird empfohlen, die Bauarbeiten in einen Zeitraum zu verlegen, an dem keine Brutaktivitäten (zwischen 01. Oktober und 01. März) stattfinden.	Keine
13.	"In der Ergänzungssatzung können daher beispielsweise Flächen oder Maßnahmen zur Kompensation nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB auch außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung festgelegt werden. Es dürfen keine Hinweise auf die Beeinträchtigung von Erhaltungszielen und Schutzzwecken von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung und von europäischen Vogelschutzgebieten vorliegen. Die Ergänzungsfläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Biosphärenreservat Spreewald". Die Schutzzwecke dieses Gebiets werden mit der vorliegenden Planung nicht beeinträchtigt (vgl. Kapitel 2.6)."  Stellungnahme: Hinweise auf Beeinträchtigungen von beispielsweise Flora und Fauna, explizit geschützten oder streng geschützten Arten können durch ein unfachmännisch ausgeführtes Gutachten nicht bewertet werden, was auch in dem vorliegenden Fall	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.  Das Verfahren erfolgt gemäß § 34 Abs. 6 BauGB, eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich.  Die naturschutzfachliche Bewertung basiert auf einer Ortsbegehung am 31. Januar 2025 sowie der Auswertung behördlicher Daten und Fachinformationen. Diese Vorgehensweise entspricht dem Umfang einer Ergänzungssatzung und ist für die Einschätzung möglicher Auswirkungen ausreichend.  Die Ergänzungsfläche liegt in Schutzzone III des Biosphärenreservats Spreewald, in der eine nachhaltige Nutzung zulässig ist.	Keine

	Landesbüro anerkannter Naturschutzver- nde	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	zutrifft, da hier alleine der gewählte Zeitraum als unseriös für eine fachlich qualifizierte Bewertung benannt werden muss. Weiterhin kann in der aktuellen "Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung "Biosphärenreservat Spreewald" vom 12. September 1990" unter Paragraph 5, Absatz (4) Punkt 2 folgendes zur Kenntnis genommen werden: "die gebietstypische Siedlungsstruktur zu erhalten, die harmonische Einbindung der Siedlungen in die Landschaft, die Ortsbildpflege und die spreewaldtypische Bauweise im Interesse der kulturellen Identität des Gebietes zu sichern und kommunale Freiflächen sowie Gärten möglichst naturnah oder entsprechend den spreewaldtypischen Traditionen zu gestalten,".	Es bestehen keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten oder der Schutzziele des Landschaftsschutzge- biets.	
14.	Eine Siedlungsstruktur ist das Gegenteil von einer Flächenbebau- ung im Sinne einer Wohnbausiedlung mit umfassender baulicher Nutzung aller Flurstücksflächen in einem gemeinsamen Umfeld, sondern eine lockere Wohnbebauung mit eingestreuten Freiflä- chen, Bauminseln & Grünlandflächen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Es ist eine lockere Wohnbebauung vorgese- hen. Ebenso wie Grünflächen und Baumin- seln um die Bebauung herum geplant sind.	Keine
15.	Die Behauptung, dass der Schutzzweck dieses Gebietes mit der vorliegenden Planung nicht beeinträchtigt wird, widerspricht den vorgenannten Aspekten.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Es kann keine Beeinträchtigung des § 5 durch das geplante Vorhaben festgestellt werden. Alle vorher genannten Abwägungen zeigen keine negative Beeinträchtigung auf.	Keine
16.	"Es dürfen keine Projekte vorbereitet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Diese Forderung wird allgemein erfüllt."  Stellungnahme: Dies ist aus unserer Sicht zu bedauern, entspricht aber dem UVPG vom 1. August 1990.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es findet keine Abwägung statt.	Keine

18 Landesbüro anerkannter Naturschutzver- bände		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
17.	Zitat aus der Begründung Kapitel 2.2 Abschnitt 3  Stellungnahme: Die Fläche liegt nicht an der Straße, sondern befindet sich in sogenannter zweiter Reihe und ist nicht straßenbegleitend.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.  Das Grundstück grenzt an die Köthenerstraße an, wodurch diese als Erschließungsstraße fungiert.	Keine
18.	Im Moment befindet sich lediglich eine temporäre Ausweichnische für die Sattelschlepper welche zur Füllung der Deponie im Norden von Krausnick die Köthener Straße nutzen müssen, vor dem Flurstück 729. Straßenbegleitend sind lediglich die Ergänzungsflächen 5 und 6.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Genau an dieser Stelle wird auch die Erschließung des Baugrundstücks erfolgen.	Keine
19.	Es wird auch keine Lücke zwischen diesen beiden geschlossen, da die Grafik Flurstücke beinhaltet, welche nicht im Besitz der Bauherrin sind & überhaupt nicht in die Flächenkulissen mit einbezogen werden können. Dazu gehören das Flurstück 803, 159/3 & 158/3. Diese Flurstücke befinden sich zwischen dem genannten Flurstück 729 der Antragstellerin & der Straße. Auf diesen befinden sich zwei öffentliche Wege und unter anderem Zufahrten & Rettungswege zu dahinter liegenden Grundstücken. Auch das Flurstück 161/1 wurde mit in die Bau- bzw. Nutzungskulisse involviert, gehört aber einem anderen Anlieger des Wohnumfeldes, der über diese Ausweisung weder Kenntnis hat und diese auch ablehnt.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. In den letzten Monaten gab es hier Änderungen bei den Flurstücken. Diese werden nun in Begründung und Planzeichnung angepasst. Plangeberin dieser Satzung ist die Gemeinde. Eigentumsverhältnisse der Auftraggeberin sind für den Geltungsbereich einer Klarstellungs-/Ergänzungssatzung nicht maßgeblich. Öffentliche Wege/Zufahrten bleiben in Funktion und Widmung unberührt; aus der Satzung werden keine Nutzungsrechte zugunsten Dritter abgeleitet. Die Satzungsabgrenzung dient der städtebaulichen Abrundung/Lückenschluss und bleibt im Übrigen unverändert.	Planzeichnung (Teil A); Begründung 2.2; 2.3; 2.4.1.; 4
20.	"Der Geltungsbereich der Satzungsänderung umfasst die Flurstücke 729, 728, 154; 159/3, 158/3 und 161/1 (Flur 5 der Gemarkung Krausnick) teilweise (s. Abb. 4)."	Der Stellungnahme wird gefolgt. Zwischenzeitliche Änderungen der Flurstücksgrenzen/-nummern werden in Begründung und Planzeichnung angepasst.	Planzeichnung (Teil A); Begründung 2.2; 2.3; 2.4.1.; 4

	Landesbüro anerkannter Naturschutzver- nde	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	Stellungnahme: Das aufgelistete Flurstück 154 existiert nicht. Stattdessen handelt es sich um das Flurstück 803 (Straße), It. Geobasis Brandenburgviewer 16.08.2025.		
21.	"Die geplanten Baumaßnahmen, welche im Anschluss an die Satzungsänderung geplant sind, sollen ausschließlich auf dem Flurstück 729 erfolgen."  Stellungnahme: Und genau dieses Flurstück liegt weder an der Straße, noch schließt es die Lücke zwischen Ergänzungsfläche 5 & 6. Beide irreführenden Aussagen wurden in der Antwort 2.2./3. beantwortet & sind auf der angefügten Abbildung 4. unter 2.2. /6. klar als unrichtig ersichtlich.	Der Stellungnahme wird gefolgt.  Die geplanten Baumaßnahmen beziehen sich hierbei auf den Bau des Wohnhauses. Es erfolgt eine genauere Beschreibung dieses Sachverhalts bereits in Kapitel 2.2, auch wenn thematisch eine Erläuterung erst in Kapitel 2.3 und 2.4 Sinn macht.	Planzeichnung (Teil A); Begründung 2.2; 2.3; 2.4.1.; 4
22.	"Der Geltungsbereich ist über das Flurstück 154 an die Köthener Straße und den öffentlichen Verkehrsraum angeschlossen. Von der Anschlussstelle führt ein nicht ausgebauter Weg durch den südlichen Bereich des Geltungsbereichs auf rückwärtige Grundstücke (s. Abb. 5)"  Stellungnahme: Das Flurstück trägt unter Geobasis BRB Viewer die Flurstücksnummer 803, nicht 154. Das Grundstück 729 ist nicht an den Verkehrsraum angeschlossen. Zwei, nicht nur 1 rückwärtiger Weg, sowohl westlich wie auch südlich des Flurstückes 729, grenzen dieses zur Straße ab. Siehe auch Stellungnahme 2.2. /3.	Der Stellungnahme wird gefolgt.  Zwischenzeitliche Änderungen der Flurstücksgrenzen/-nummern werden in Begründung und Planzeichnung angepasst.  Der Geltungsbereich ist an den Verkehrsraum erschlossen, die Erschließung wird hierrüber erfolgen.	Planzeichnung (Teil A); Begründung 2.2; 2.3; 2.4.1.; 4
23.	Zitat aus der Begründung Kapitel 2.3 Abschnitt 8:  "Auf der geplanten Ergänzungsfläche bestehen aktuell keine baulichen Nutzungen. Die Fläche ist geprägt durch eine gepflegte grünräumliche Nutzung mit Baumbestand."  Stellungnahme: Die Fläche verfügte über einen größeren Baumbestand, welcher durch die Besitzer am 10.10. 2017 ohne Genehmigung nach Baumschutzsatzung gefällt wurden. Die Abschnitte wurden mit Mahdgut zur Unkenntlichmachung abgedeckt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dieser Sachverhalt wurde zwischen dem Landkreis und der Grundstückseigentümerin geklärt. Der Landkreis hat hierzu auch keine weiteren Belange kenntlich gemacht, welche der Dokumentation widersprechen würden.	Keine

	Landesbüro anerkannter Naturschutzver- nde	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	Daraufhin ist das Ordnungsamt über den Sachverhalt durch andere Anwohner informiert worden. Siehe Fotodokumentation im Anhang.		
24.	Zitat aus der Begründung Kapitel 2.4.1 Abschnitt 9  Stellungnahme: Der Geltungsbereich ist nicht gleichzusetzen mit der Ergänzungsfläche, da der Geltungsbereich über mehrere Flurstücke mit verschiedenen Besitzern verfügt. Die Ergänzungsfläche liegt nicht an der Köthener Straße, sondern in zweiter Reihe.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.  Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an die bestehende Straße an, sodass eine direkte Anbindung gewährleistet ist.	Keine
25.	Die Köthener Straße verläuft in Richtung Nord zur Ortslage Köthen, nicht Groß Wasserburg.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es erfolgt eine Klarstellung in der Begründung.	Begründung 2.4.1
26.	"Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 BauGB kann auf eine Umweltprüfung verzichtet werden, wenn eine Beeinträchtigung der Schutzgüter ausgeschlossen werden kann. Dafür ist eine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, die mit dem Kurzumweltbericht erfolgte. Darin wurden die einzelnen Schutzgüter sowie die Auswirkungen der Planung auf diese beleuchtet. Er kommt zu der Einschätzung, dass die Planung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Der Kurzumweltbericht ist der Begründung als Anhang beigefügt."  Stellungnahme: Die Vorprüfung, welche mit einem Kurzumweltbericht erfolgte ist haltlos, da diese im Winterzeitraum erfolgte & zu diesem Zeitpunkt keinerlei Seriosität in Hinblick auf die Erfassung von geschützten Tier- und Pflanzenarten darstellen kann. Auf dem Grundstück sind Anhang 1 & Anhang 4 Arten vorhanden. Die Einschätzung ist somit falsch, der Kurzumweltbericht belanglos, weil unseriös erstellt. Aufgrund der kurzweiligen Teilnahme bei der Erfassung des Mini-Umweltgutachtens eines Anwohners, muss von durchaus grober Fahrlässigkeit in Hinblick auf die Beurteilung	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.  Das Verfahren erfolgt gemäß § 34 Abs. 6 BauGB, eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich.  Die naturschutzfachliche Bewertung basiert auf einer Ortsbegehung am 31. Januar 2025 sowie der Auswertung behördlicher Daten und Fachinformationen. Diese Vorgehensweise entspricht dem Umfang einer Ergänzungssatzung und ist für die Einschätzung möglicher Auswirkungen ausreichend.  Die Ergänzungsfläche liegt in Schutzzone III des Biosphärenreservats Spreewald, in der eine nachhaltige Nutzung zulässig ist.  Es bestehen keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten oder der Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets.	Keine

	Landesbüro anerkannter Naturschutzver- nde	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	relevanter Artenschutzbelange durch die Planung gesprochen werden. Ein Dialog und Rückfragen mit den Erfassern am 30.01.2025 hat diesen Eindruck ebenfalls bestätigt.		
27.	Zitat aus der Begründung Kapitel 2.6.1 Abschnitt 21 bis 23 "Im Biosphärenreservat sind alle Handlungen verboten, die den Charakter der Landschaft verändern oder seinem Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 6 NatSGSpreewV). Der Schutzzweck des Biosphärenreservats umfasst den Erhalt und die Wiederherstellung naturnaher Lebensräume, wie Feuchtbiotope, Wiesen und Wälder, sowie den Schutz gefährdeter Arten und die Förderung ökologisch nachhaltiger Landnutzungsmodelle. Es zielt darauf ab das ökologisch stabile Zusammenspiel von Mensch und Natur zu bewahren und durch Forschung und umweltbewussten Tourismus zu fördern.  Das Gebiet ist in drei Schutzzonen unterteilt, wobei sich die Ergänzungsfläche in Schutzzone III (Entwicklungszone) befindet. Sie dient der Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung und eines harmonischen Miteinanders von Mensch und Natur, weswegen sie auch in dem beabsichtigten Maße eine Wohnnutzung ermöglicht.  Der Kurzumweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass angesichts der Tatsache, dass sich das geplante Vorhaben innerhalb der Schutzzone III befindet, in der eine nachhaltige Nutzung und Entwicklung explizit vorgesehen ist und da der Eingriff durch geeignete Maßnahmen minimiert und ausgeglichen wird, davon ausgegangen werden kann, dass die Ergänzung des Innenbereichs den Schutzzwecken des Biosphärenreservats nicht entgegensteht. Vielmehr wird durch die planungsrechtliche Steuerung gewährleistet, dass das Vorhaben naturverträglich umgesetzt wird und mit den langfristigen Schutzzielen des Biosphärenreservats im Einklang steht."	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.  In den Schutzzwecken der Verordnung geht es hauptsächlich um den Schutz der Landschaft. Dieser wird im Gesamtkontext gewahrt.	Keine

	Landesbüro anerkannter Naturschutzver- nde	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	Stellungnahme: Aufgrund des unsachgemäßen Kurzumweltberichtes kann nicht von einer geeigneten Maßnahmenminimierung oder gar einem Ausgleich ausgegangen werden. Die Schutzzwecke können nicht eingehalten werden, wenn die relevanten Arten überhaupt nicht erfasst werden. Von einer planungsrechtlichen Steuerung, welche das Vorhaben naturverträglich umsetzt, kann daher nicht die Rede sein. Auch die langfristigen Schutzziele des Biosphärenreservates können durch eine Bebauung von naturschutzfachlich höherwertigen Außenbereichsflächen mit extensivem Grünland-, Baum- & Strauchanteil nicht in Einklang gebracht werden.		
28.	Eine unbebaute extensive Brache ist immer naturschutzfachlich relevanter als ein bebautes & als Wohngrundstück genutztes Flurstück.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.  Durch geeignete Maßnahmen kann auch eine unbebaute Brache bebaut und nachhaltig genutzt werden. Die Flächen werden dem Naturraum nicht komplett entzogen, durch die festgesetzten Maßnahmen erfolgt lediglich eine andere Nutzung des Naturraums auch für die Fauna.	Keine
29.	Diesen Zustand bietet der bisherige Geltungsbereich, für den umfangreiche avifaunistische Beobachtungen und Erfassungen, sowie langjährige Reptilien- und Insektenerfassungen vorliegen. In diesen wurden durchaus mehrere Rote Liste Arten festgestellt und in Artenschutzregistern des Landes Brandenburg bzw. der zuständigen Vogelschutzwarte gemeldet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Solche Untersuchungen sind uns nicht bekannt und wurden auch von keinem Projektbeteiligten oder Träger Öffentlicher Belange kenntlich gemacht. Auf Nachfrage wurden keine Erfassungen genannt.	Keine
30.	Zitat aus der Begründung Kapitel 2.6.2: "Innerhalb des Plangebiets ist schützenswerter Baumbestand vorhanden. Dieser wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt, da sich die geplante Bebauung auf Flächen ohne	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Dieser Sachverhalt wurde zwischen dem Landkreis und der Grundstückseigentümerin geklärt. Der Landkreis hat hierzu auch keine	Keine

	Landesbüro anerkannter Naturschutzver- nde	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	Baumbestand beschränkt. Die Baumschutzsatzung des Amtes Unterspreewald ist zu berücksichtigen."  Stellungnahme: Die Fläche verfügte über einen größeren Baumbestand, welcher durch Besitzer am 10.10.2017 ohne Genehmigung nach Baumschutzsatzung gefällt wurde. Abschnitte wurden mit Mahdgut zur Unkenntlichmachung abgedeckt. Daraufhin wurde das Ordnungsamt über den Sachverhalt informiert. Siehe Fotodokumentation im Anhang.	weiteren Belange kenntlich gemacht, welche der Dokumentation widersprechen würden.	
31.	Zitat aus der Begründung Kapitel 2.7 Abschnitt 28 "Gemäß Stellungnahme der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald vom 05.11.2024 befinden sich keine Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet."  Stellungnahme: Siehe Stellungnahme 2.2.2. / 7. & 2.2.3. / 8.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Innerhalb der genannten Abwägungen wurden die Stellungnahmen abgewogen.	Keine
32.	Zitat aus der Begründung Kapitel 3.1.1 Abschnitt 2 "Weiterhin darf durch neue Siedlungsflächen der Freiraumverbund nicht beeinträchtigt werden (Z 6.2 LEP HR). Dies betrifft insbesondere das Landschaftsschutzgebiet "Biosphärenreservat Spreewald". Der Kurzumweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass das Landschaftsschutzgebiet durch die Planung nicht beeinträchtigt wird."  Stellungnahme: Der Kurzumweltbericht ist nicht als Begründung wertbar, siehe vorherige Stellungnahmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Analog zu vorherigen Abwägungen wurde die Stellungnahme bereits entkräftigt.	Keine
33.	Zitat aus der Begründung Kapitel 3.1.2 Abschnitt 6 "Gemäß 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB dürfen die einzelnen Außenbereichsflächen nur in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Die Fläche grenzt sowohl an den klargestellten.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Im Umfeld des Geltungsbereichs befindet sich westlich, südlich und östlich Bebauung, sodass dieser in ein bereits bebautes Umfeld eingebettet ist.	Keine

	Landesbüro anerkannter Naturschutzver- nde	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	Innenbereich, als auch die teilweise bereits bebauten Ergänzungsflächen der rechtsverbindlichen Satzung an. Diese sind durch Wohnnutzung und damit durch den Innenbereich geprägt. Das Vorhaben integriert sich somit nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung. Weiterhin befindet sich die gegenständliche Ergänzungsfläche angrenzend zur Köthener Straße und fügt sich demnach in das städtebauliche Gesamtbild ein."  Stellungnahme: Die angrenzenden Bereiche sind eben nicht baulich geprägt sondern durch Bauminseln, Heckensäume und Grünland bestückt. Teilweise bebaute Ergänzungsflächen existieren auch nicht. Die Ergänzungsflächen 5 und 6 sind nicht mit Wohnhäusern bebaut. Das Vorhaben integriert sich nicht, sondern würde einen separaten solitären Baustandort ausmachen, der zudem in exponierter & erhöhter Lage bestünde. Dies selektiert das Gebäude zusätzlich & gliedert sich keineswegs in das bereits bebaute östlich & südöstlich angrenzende Wohnbaugebiet ein. Die Ergänzungsfläche befindet sich nicht angrenzend an der Köthener Straße, sondern nur der Geltungsbereich. Die Ergänzungsfläche befindet sich mindestens 12-15m von der Köthener Straße entfernt. Eine genannte Einfügung in ein angebliches städtebauliches Gesamtbild trifft keinesfalls zu.	Die nordöstlich angrenzenden Gebäude sind auf einer ähnlichen Höhe, wie es das Flurstück 729 ist.  Die Baugrenze ist ca. 15 m von dem aktuellen Verkehrsraum entfernt. Die maximale Entfernung des Baukörpers (hinterste Ecke der Baugrenze) befindet sich ca. 34 m von der Straße entfernt. Somit ist hier von Bauen in 2. Reihe nicht zu sprechen.	
34.	Zitat aus der Begründung Kapitel 3.3 Abschnitt 10 "Das Amt Unterspreewald verfügt über ein Amtsentwicklungskonzept vom Juni 2024. Darin wurde das Nachverdichtungspotenzial für die einzelnen amtsangehörigen Gemeinden ermittelt. Für die Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg sind demnach insgesamt 6 ha für eine Nachverdichtung geeignet, um Wohnraum für circa 125 Personen zu schaffen. Auch, wenn die Nachverdichtung auf den Innenbereich zu fokussieren ist, wurden für die Gemeinde 3,8 ha Außenbereichsflächen mit besonderer städtebaulicher	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Abschottung des Flurstücks durch den Weg erfolgt nicht. Ob ein oder mehr Wohn- häuser durch ein Verfahren entstehen, ist für das jeweilige Verfahren obsolet.	Keine

	Landesbüro anerkannter Naturschutzver- nde	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	Eignung zur Abrundung des Siedlungsgefüges ermittelt. Aufgrund der Lage des Plangebiets zwischen zwei Innenbereichsflächen sowie entlang einer Erschließungsstraße ist dieses für eine städtebauliche Entwicklung überdurchschnittlich geeignet."		
	Stellungnahme: Die Fläche befindet sich zwischen 2 Innenbereichsflächen, welche nicht bebaut sind. Die Verbindung von Ergänzungsfläche 5 & 6 schließen die Lücke entlang der Köthener Straße. Der hier genannte Geltungsbereich mit der Ergänzungsfläche sind für diesen Lückenschluss unbedeutend, da ein nach Nord & ein nach Ost verlaufender Weg das Ergänzungsgebiet mit dem Flurstück 729 abschotten. Das dieser Geltungsbereich dann lediglich 1 Wohnhaus generieren würde, macht die Absicht in Hinblick auf die genannte Wohnraumplatzschaffung für 125 Personen obsolet. Dies mit einer überdurchschnittlichen Eignung zu begründen ist nicht zutreffend.		
35.	Zitat aus der Begründung Kapitel 3.3 Abschnitt 11 "Weiterhin wird der Handlungsgrundsatz "Bestehende Strukturen werden gestärkt und neue Strukturen gleichzeitig ausgebaut" aufgestellt. Dieser bezieht sich sowohl auf den Erhalt und Ausbau baulicher Strukturen, als auch die Wahrung von Landschaftsbestandteilen. Mit der Ergänzungsfläche wird der. Innenbereich behutsam erweitert und die planerischen Voraussetzungen für die Schaffung neuer baulicher Strukturen geschaffen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung und Einhaltung der Schutzzwecke geschützter Landschaftsbestandteile, insbesondere des "Biosphärenreservats Spreewald". Mit Blick auf die Vereinbarkeit von Bau- und Naturschutzrecht wird zudem die Aufstellung eines Leitfadens für bauliche Maßnahmen im Biosphärenreservat Spreewald als Zentrales Vorhaben angeschoben. Dies verdeutlicht das Konfliktpotenzial und die Einschränkungen die mit der Umsetzung baulicher	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.  Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen und Abstimmungen wird keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter festgestellt. Die Einwirkungen werden durch die festgesetzte Baugrenze und das begrenzte Maß der baulichen Nutzung (GRZ 0,4; max. 2 Vollgeschosse) sowie durch die Regelungen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung und teilversickerungsfähigen Belägen minimiert; bau- und artenschutzbezogene Aspekte sind in Kapitel 6.4 (Hinweise) gebündelt. Fachbehördliche Einwände liegen nicht vor; die Untere Naturschutzbehörde und die Verwaltung des	Keine

	Landesbüro anerkannter Naturschutzver- nde	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	Strukturen im Biosphärenreservat Spreewald einher gehen. Da bisher kein Leitfaden vorliegt, sind die Verbotsbestände und Möglichkeiten auf Befreiung gemäß des Bundesnaturschutzgesetztes sowie der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentralr Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung "Biosphärenreservat Spreewald" zu berücksichtigen (vgl. Kapitel 2.6)."  Stellungnahme: Eine behutsame Erweiterung gibt es nicht. Eine bauliche Erweiterung am genannten Standort ist ein Eingriff in jahrhundertealte Landschaftsbestandteile, denn dort stand bisher noch kein Wohngebäude. Die damit einhergehende Versiegelung & Dauernutzung ist nicht gleichsetzbar mit einer behutsamen Erweiterung. Diese verbale Verschönerung der Gegebenheiten ist nicht angemessen. Die Berücksichtigung & Einhaltung der Schutzzwecke geschützter Landschaftsbestandteile des BRS mit Blick auf Vereinbarkeit von Bau- & Naturschutzrecht ist nicht zutreffend. Durch die Bebauung & Nutzung der Ergänzungsfläche erfolgt eine Beeinträchtigung geschützter Tierarten.	Biosphärenreservats haben nach Abstimmung keine weitergehenden Bedenken geäußert und eine landschaftsschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt. Das Verfahren wird als Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 34 Abs. 6 und § 13 Abs. 2 BauGB durchgeführt; eine förmliche Umweltprüfung ist nicht erforderlich, die umweltbezogenen Belange wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.	
36.	Zitat aus der Begründung Kapitel 3.5 Abschnitt 15 "Von den acht Flächen, die in der rechtsverbindlichen Satzung als Ergänzungsflächen ausgewiesen wurden, sind zum aktuellen Zeitpunkt vier Flächen bebaut (Fläche 1, 3, 7 und 9) und für mindestens eine weitere Fläche (Fläche 5) besteht bereits eine Baugenehmigung (vgl. Abbildung 9). Diese Fläche grenzt nordwestlich an das Plangebiet an. Im Entwurf der Klarstellungsund Ergänzungssatzung von Juni 1999 war die gegenständliche Fläche ebenfalls als Ergänzungsfläche dargestellt (vgl. Abbildung 11). Aus Schriftverkehr zwischen Eigentümer und MLUK ist nicht ersichtlich wieso keine Darstellung der Fläche in den genehmigten Satzungsunterlagen erfolgte."	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Im aktuellen Verfahren wurden die fachlich zuständigen Behörden beteiligt; naturschutzfachliche oder planungsrechtliche Bedenken gegen die Einbeziehung bestehen nicht.	Keine

18 Landesbüro anerkannter Naturschutzver- bände		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	Stellungnahme: Dass die gegenständliche Fläche nicht mit in die genehmigten Satzungsunterlagen aufgenommen wurde, mag ihre Begründung in den hier zuvor genannten & nachfolgenden Antworten haben. Sowohl naturschutzfachliche, als auch bauliche Grundlagen & Belange widersprechen der Aufnahme in das Kontingent der 8 verbindlich aufgenommen Ergänzungsfläche. Diese Erkenntnis hat das Amt Unterspreewald sehr wahrscheinlich zu der Ausgliederung der Gegenstandsfläche bewogen.		
37.	Zitat aus der Begründung Kapitel 3.5 Abschnitt 16 "Mit der vorliegenden Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung soll ebenjene Fläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil eingegliedert werden. Sie grenzt über die Köthenerstraße an den Innenbereich an und befindet sich zwischen den Ergänzungsflächen 5 und 6 der rechtsverbindlichen Satzung.  Diese sind bereits teilweise bebaut. Die gegenständliche Fläche ist damit vom Innenbereich geprägt."  Stellungnahme: Siehe Stellungnahme 3.3. / 10.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb der genannten Abwägungen wurden die Stellungnahmen abgewogen (SN 18, Lfd. Nr. 34 in diesem Dokument).	Keine
38.	Zitat aus der Begründung Kapitel 4 Abschnitt 1 "Das Plangebiet soll der Entwicklung eines Wohnhauses mit Carport dienen. Es fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein, die ebenfalls durch Wohnbebauung geprägt ist. Die Bebauung erfolgt straßenbegleitend zur Köthener Straße."  Stellungnahme: Die nähere Umgebung ist nicht durch Wohnbebauung geprägt. Das Grundstück liegt separat und freigestellt, dazu noch in deutlicher Erhöhung. Die Bebauung erfolgt nicht straßenbegleitend, sondern in größerem Abstand zur Straße & wird abgegrenzt durch 2 öffentliche Wege.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.  Zwar ist das Vorhabengebiet nach Norden hin offen, jedoch ist es in allen anderen Himmelsrichtungen von bestehender Wohnbebauung umgeben und somit in den Siedlungszusammenhang integriert. Eine Ortsbesichtigung sowie ein Blick in verfügbare Kartendienste bestätigen diese Einordnung. Das Grundstück grenzt zudem an die Köthener Straße an, welche als Erschließungsstraße fungiert. Die Frage möglicher Beeinträchtigungen, etwa hinsichtlich Gebäudehöhe oder Grenzbebauung, wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens	Keine

18 Landesbüro anerkannter Naturschutzver- bände		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
		geprüft; die Satzung selbst trifft hierzu keine abschließenden Festsetzungen. Zudem befinden sich die nordöstlich angrenzenden Gebäude auf einer ähnlichen Geländehöhe wie das Flurstück 729.	
39.	Zitat aus der Begründung Kapitel 4 Abschnitt 2 "Aufgrund der Lage des Plangebiets im Landschaftsschutzgebiet sind besondere landschaftsschutzrechtliche Auflagen zu erfüllen, um der Schutzgebietsverordnung zu entsprechen. In einer Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises sowie dem Biosphärenreservat Spreewald wurden folgende Auflagen erarbeitet und schriftlich festgehalten. Das Gebäude soll eine spreewaldtypisch Bauweise haben sowie mit der Vorderseite in Richtung Straße gewandt sein. Der Altbaumbestand im Gebiet soll genau wie der angrenzende Hohlwegcharakter erhalten bleiben."  Stellungnahme: Der Altbaumbestand wurde zuvor bereits unrechtmäßig durch die Besitzerin reduziert, siehe Stellungnahme 2.3. / 8 und angehangener Fotodokumentation.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.  Dieser Sachverhalt wurde zwischen dem Landkreis und der Grundstückseigentümerin geklärt. Der Landkreis hat hierzu auch keine weiteren Belange kenntlich gemacht, wel- che der Dokumentation widersprechen würden.	Keine
40.	Zitat aus der Begründung Kapitel 4 Abschnitt 4 "Die zukünftige Bebauung soll von der Köthener Straße (Flurstück 154) erschlossen werden, welche im Westen an die Ergänzungsfläche angrenzt. Die Versorgung mit technischen Medien ist mit den bestehenden Leitungen in der Köthener Straße gesichert. Ein Anschluss der geplanten Bebauung ist gemäß Stellungnahme der Versorger möglich."  Stellungnahme: Die Ergänzungsfläche grenzt nicht an die Köthener Straße an. Siehe vorherige Antworten.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Ergänzungsfläche entsprechend der Planzeichnung des Entwurfes Stand 17.04.2025 grenzt an die Köthener Straße an.	Keine
41.	Zitat aus der Begründung Kapitel 4 Abschnitt 5	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	

	Landesbüro anerkannter Naturschutzver- nde	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	"Das geplante Vorhaben befindet sich in unmittelbarerem baulichem Zusammenhang zu der Bebauung entlang der Köthener Straße und schafft einen Lückenschluss zwischen der Köthener Straße 7, 12 und 13. Die angrenzende Bebauung entlang der Köthener Straße ist bereits Teil der gültigen Satzung. Mit der Ergänzung findet eine Abrundung des Innenbereichs statt, die das Gesamtbild des Ortes behutsam ergänzt. Aufgrund dessen, ist die Fläche im besonderen Maße. für eine städtebauliche Entwicklung geeignet.  Stellungnahme: Das geplante Vorhaben befindet sich nicht in unmittelbarem, baulichem Zusammenhang zu der Bebauung entlang der Köthener Straße, da der Standort zurückgesetzt in einem Nordöstlich eingelagerten Flurstück liegt. Die Bebauung der genannten Grundstücke 7, 12 & 13 liegen direkt an der Straße und bilden dort eine Einheit. Das genannte Bauvorhaben würde diese Einheit sogar Aufspalten, da die zurückgesetzte und erhöhte Bauweise sich deutlich von den anderen Gebäuden abgrenzen würde.	Das Vorhabengebiet ist in allen Himmelsrichtungen von bestehender Wohnbebauung umgeben und somit klar in den Siedlungszusammenhang integriert. Eine Ortsbesichtigung sowie Luftbildauswertungen bestätigen diese Einordnung. Die geplante Bebauung stellt keine isolierte Entwicklung dar, sondern ergänzt den vorhandenen Siedlungsbereich in städtebaulich verträglicher Weise. Beeinträchtigungen etwa hinsichtlich Gebäudehöhe oder Grenzbebauung werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft; die Satzung trifft hierzu keine abschließenden Festsetzungen.	
42.	Zitat aus der Begründung Kapitel 5.1.3 Abschnitt 3 "Die Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse wird auf 2 festgesetzt. Begründung Aufgrund der Festsetzung der Baugrenze auf dem erhöhten Plateau ist eine Festsetzung hinsichtlich der maximal zulässigen Vollgeschosse zu treffen, da bei einer höheren Bebauung das Ortsbild stark beeinträchtigt werden würde. Bei einem ein- oder zweigeschossigen Bau sind Beeinträchtigungen auf das Ortsbild und umliegende Bebauungen auszuschließen."  Stellungnahme: Eine doppelstöckige Bebauung auf dem bereits markant erhöhten Podest stellt einen baulichen Eingriff in das umgebende Gelände dar, der auch auf entfernt liegende	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.  Durch eine angemessene Baukörpergestaltung sowie die Einhaltung ortsüblicher  Dachformen und -neigungen kann eine städtebaulich verträgliche Einbindung des Baukörpers in das Ortsbild gewährleistet werden. Auch bei einer zweigeschossigen Bebauung ist durch gestalterische Vorgaben und Abstandsflächen sicherzustellen, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen angrenzender Grundstücke entstehen.	

18 Landesbüro anerkannter Naturschutzver- bände	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
benachbarte Grundstücke einen deutlich negativen Einfluss hat. Das Wohngebäude würde alle umliegenden Gebäude mit mehreren Metern Höhe überragen, denn im Straßenbereich westlich der Ergänzungsfläche liegt die Bodengrundhöhe bei 57,4 m ü. NHN. Das Bodenniveau auf dem Podest misst bereits 60,3 m ü. NHN, & ergibt somit bereits eine Höhendifferenz von 2,9 m. In Verbindung mit der durchschnittlichen Höhe eines gewöhnlichen Einfamilienhauses von ca. 9 m (Quelle: Hausjournal.net) würde eine Endhöhe von 12-13m über dem Straßenniveau erreicht. Von einem zuvor genannten "harmonischen Einfügen" in die bestehende Bebauung kann hier keine Rede mehr sein. Das Ortsbild würde damit stark beeinträchtigt werden. Bei einem eingeschossigen Bau wären diese Beeinträchtigungen deutlich reduzierter.  43. Zitat aus der Begründung Kapitel 5.2.2. Abschnitt 5 "Hauptgebäude sind mit ihrer Hauptansicht zur Straße auszurichten. Begründung Die Ausrichtung der Hauptgebäude zur Straße folgt dem ortsüblichen Siedlungsbild und trägt zur gestalterischen Ordnung sowie zur klaren Adressbildung bei. Sie stärkt die Einbindung in das bestehende Ortsbild und vermeidet gestalterische Unruhe im Straßenraum."  Stellungnahme: Die meisten Hauptgebäude im Ort sind nicht mit der Hauptansicht Richtung Straße ausgerichtet. Diese Aussage entspricht nicht der Realität. Eine Einbindung in das bestehende Ortsbild ist bei dem genannten Bauvorhaben nicht korrekt benannt, da das Gebäude abgesetzt vom Straßenraum in hinterer Reihe stehen würde & damit nicht den formalen Baulinien der anderen Gebäude folgt und sehr wohl eine gestalterische Unruhe zur Folge hätte.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die straßenseitige Ausrichtung der Hauptgebäude dient dem Ziel, eine einheitliche städtebauliche Struktur und ein harmonisches Ortsbild zu gewährleisten. Sie verhindert eine weitere Versetzung der Bebauung in die Tiefe der Grundstücke und stellt sicher, dass sich neue Baukörper in die vorhandenen Baufluchten und -tiefen der umliegenden Bebauung einfügen. Ortsbesichtigungen und Luftbildauswertungen haben bestätigt, dass die Festsetzungen mit der vorhandenen Siedlungsstruktur übereinstimmen und eine geordnete städtebauliche	

	Landesbüro anerkannter Naturschutzver- nde	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
44.	Zitat aus der Begründung Kapitel 8. Abschnitt 3 "Die Ergänzungsfläche befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Biosphärenreservat Spreewald". Angesichts der Tatsache, dass sich das geplante Vorhaben innerhalb der Schutzzone III befindet, in der eine nachhaltige Nutzung und Entwicklung explizit vorgesehen ist, und da der Eingriff durch geeignete Maßnahmen minimiert und ausgeglichen wird, kann davon ausgegangen werden, dass die Ergänzung des Innenbereichs den Schutzzwecken des Biosphärenreservats nicht entgegensteht. Vielmehr wird durch die planungsrechtliche Steuerung gewährleistet, dass das Vorhaben naturverträglich umgesetzt wird und mit den langfristigen Schutzzielen des Biosphärenreservats im Einklang steht. (vgl. Kapitel 2.6)."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Innerhalb der genannten Abwägungen wurden die Stellungnahmen abgewogen.	Keine
45.	Zitat aus der Begründung Kapitel 8. Abschnitt 4 "Da sich die zu bebauende Fläche in einer bestehenden Ortsstruktur befindet, wird der Charakter des Gebiets und das Landschaftsbild durch die geplante Bebauung in Verbindung mit den getroffenen Festsetzungen nicht verändert. Die Bebauung führt voraussichtlich nicht zu Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Niederungen, Feuchtgebieten oder Gewässern."  Stellungnahme: Der Charakter wird sehr wohl verändert, denn die bisherige von Bebauung freiliegende Fläche gliedert sich in ihrer Struktur an die nördlich angrenzenden Flächen an, auf denen keine Bebauung existiert. Das Landschaftsbild wird damit sehr wohl verändert. Eine "voraussichtliche" Nichtbeeinträchtigung ist eine viel zu unstete Benennung der Beeinträchtigungsmöglichkeiten. Die Bebauung ist auch deshalb abzulehnen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.  Das betreffende Grundstück liegt nicht in einer von Bebauung freiliegenden Landschaftsfläche, sondern zwischen bereits bestehender Bebauung. Die geplante Maßnahme stellt daher keine isolierte Entwicklung dar, sondern schließt eine innerörtliche Baulücke. Eine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes ist aufgrund der vorhandenen Siedlungsstruktur nicht zu erwarten.	Keine
46.	Zitat aus der Begründung Kapitel 8. Abschnitt 5	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.	Keine

18 Landesbüro anerkannter Naturschutzver- bände		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	"Die Fläche besteht überwiegend aus Gehölzbestand, die teilweise für die Bebauung entfernt werden müssen. Um diesen Eingriff auszugleichen, sollen auf dem Grundstück Neupflanzungen vorgenommen werden, darunter eine Hecke und Baumpflanzungen heimischer Arten (vgl. Kapitel Anpflanzen einer Heckes.3.3)."  Stellungnahme: Siehe Stellungnahme 2.3. / 8. sowie nachfolgende Stellungnahme zu Abwägungsprotokoll Punkt 116.'.	Innerhalb der genannten Abwägungen wurden die Stellungnahmen abgewogen.	
47.	Zitat aus der Begründung Kapitel 8. Abschnitt 7 "Die Entwicklung des Plangebietes kann ohne nachhaltige negative Auswirkungen auf öffentliche und private Belange erfolgen. Vielmehr ist die Bebauung von öffentlichem Seite 31 von 34 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Krausnick-Groß Wasserburg und sozialem Interesse, da die Gemeinde Groß Krausnick-Wasserburg gemäß Prognose im Amtsentwicklungskonzept von einer positiven demografischen Entwicklung gekennzeichnet ist. Damit einher geht die Erforderlichkeit zur Ausweisung von Bauland."  Stellungnahme: Dem muss klar widersprochen werden. Negative Auswirkungen durch eine Veränderung des ursprünglichen Wohnumfeldes für Nachbargrundstücke können nicht grundlos relativiert werden. Der demografischen Entwicklung wurde durch das Amt bereits mit der Festsetzung von 8 Ergänzungsflächen (siehe Abbildung 9.) rechtsverbindlich eine Anpassung erteilt. In Hinblick auf die bisherige nicht vollumfängliche bauliche Inanspruchnahme dieser 8 Flächen ist kein Mehrbedarf in Hinblick auf eine Satzungsänderung nötig. Die Beeinträchtigungen von Flora &. Fauna, sowie den bisherigen Bewohnern im direkten Umfeld wiegen den Prozess der Freigabe der genannten Fläche für eine Wohnbebauung nicht auf.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.  Der Umstand, dass innerhalb bestehender Ergänzungsflächen noch unbebaute Grundstücke vorhanden sind, bedeutet nicht, dass diese kurzfristig oder überhaupt für eine Bebauung zur Verfügung stehen. Häufige Gründe hierfür sind etwa fehlende Verkaufsbereitschaft der Eigentümer oder individuelle Nutzungsvorstellungen, die einer sofortigen baulichen Inanspruchnahme entgegenstehen. Die Ausweisung weiterer Bauflächen dient daher der Sicherstellung eines realen Bauflächenangebotes und soll den bestehenden Siedlungszusammenhang stärken sowie eine maßvolle Nachverdichtung im Innenbereich ermöglichen.	Keine

	Landesbüro anerkannter Naturschutzver- nde	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
48.	Abwägungsprotokoll Punkt 116. "Erhalt des Altbaumbestandes und des angrenzenden Hohlwegcharakters) eine Zustimmung der Verwaltung des Biosphärenreservates Spreewald in Aussicht gestellt werden, welche die Erteilung einer landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung im betreffenden Baugenehmigungsverfahren ermöglicht."  Stellungnahme: Widerspruch zu Abwägungsprotokoll in Punkt 8. /5. in, Entwurf der Begründung zur Beschlussfassung', in welchem genannt wird: "Die Fläche besteht überwiegend aus Gehölzbestand, die teilweise für die Bebauung entfernt werden müssen. Um diesen Eingriff auszugleichen, sollen auf dem Grundstück Neupflanzungen vorgenommen werden, darunter eine Hecke und Baumpflanzungen heimischer Arten (vgl. Kapitel Anpflanzen einer Hecke 5.3.3)."  Widerspruch zu vorgenanntem Punkt 8./5., denn hier in Punkt ,2.6.2 Baumbestand' im ,Entwurf der Begründung zur Beschlussfassung', steht geschrieben: "Innerhalb des Plangebiets ist schützenswerter Baumbestand vorhanden. Dieser wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt, da sich die geplante Bebauung auf Flächen ohne Baumbestand beschränkt. Die Baumschutzsatzung des Amtes Unterspreewald ist zu berücksichtigen."  Anzumerken ist außerdem, dass die Baumschutzsatzungen des Amtes Unterspreewald zuvor bereits schon einmal von der Antragstellerin missachtet wurden, siehe Fotodokumentation.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es befindet sich Baumbestand auf dem Gebiet, der unter die Baumschutzverordnung fällt. Außerhalb des Geltungsbereichs befindet sich Baumbestand, welcher unter die Verordnung fällt. Es wird keine Baumfällungen, sondern maximal Zuschneidungen wildgewuchsener Äste geben, welche in das Baufeld reinreichen. Eine Festsetzung hierzu setzt diesen Sachverhalt fest.	Begründung Kapitel 5.3.6 und Kapitel 8
49.	Zur Zuarbeit Naturschutz:  Zitat aus der Zuarbeit Naturschutz Kapitel 1. Abschnitt 4  "Mit vorliegendem Dokument soll die Vereinbarkeit des Naturschutzes, insbesondere die Lage im Landschaftsschutzgebiet  11Biosphärenreservat Spreewald", mit der geplanten städtebaulichen Entwicklung geprüft werden. Dafür wird eine	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.  Das Verfahren erfolgt gemäß § 34 Abs. 6 BauGB, eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich.  Die naturschutzfachliche Bewertung basiert auf einer Ortsbegehung am 31. Januar 2025 sowie der Auswertung behördlicher Daten	Keine

	Landesbüro anerkannter Naturschutzver- nde	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	Bestandsdarstellung der einzelnen Schutzgüter vorgenommen und die Lagebeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgebieten und dem Plangebiet beschrieben. Daraus lassen sich mögliche Eingriffe durch das Vorhaben und mögliche Kompensationsmaßnehmen ableiten. Zudem sind die Lagebeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgebieten sowie dem eigentlichen Plangebiet zu beschreiben. Deshalb werden im Folgenden die naturschutzfachlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt."  Stellungnahme: Die naturschutzfachlichen Aspekte wurden keineswegs zusammenfassend dargestellt. Im Dokument, bzw. der Erfassung sind grobe Mängel feststellbar und erlauben somit keine zusammenfassende Darstellung. Siehe auch vorherige Stellungnahmen bezugnehmend Erfassung Flora und Fauna, sowie das Abschlussresümee.	und Fachinformationen. Diese Vorgehensweise entspricht dem Umfang einer Ergänzungssatzung und ist für die Einschätzung möglicher Auswirkungen ausreichend.  Die Ergänzungsfläche liegt in Schutzzone III des Biosphärenreservats Spreewald, in der eine nachhaltige Nutzung zulässig ist.  Es bestehen keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten oder der Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets.	
50.	Zitat aus der Zuarbeit Naturschutz Kapitel 2.2. Abschnitt 2 "Für die Erfassung der Schutzgüter wurden die behördlich zugänglichen Informationsquellen des Landes Brandenburg genutzt sowie relevante Fachliteratur gesichtet und recherchiert. Weiterführend fand am 30.01.2025 eine Übersichtsbegehung der Örtlichkeit statt."  Stellungnahme: Das Datum im Winterzeitraum schließt grundsätzlich eine fachlich genügende Erfassung von Flora und Fauna aus und lässt sich als fahrlässig bewerten.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.  Das Verfahren nach § 13a BauGB erfordert weder eine Umweltprüfung noch eine detaillierte Kartierung. Die Begehung am 31. Januar 2025 diente lediglich einer freiwilligen Bestandsaufnahme. Da weder Zeitpunkt noch Methodik rechtlich vorgegeben sind, kann der Termin im Winter nicht als "fahrlässig" gewertet werden. Ergänzend ausgewertete Fach- und Behördendaten ermöglichten eine sachgerechte Ableitung der Schutzmaßnahmen. Weder das Biosphärenreservat Spreewald noch andere Fachbehörden äußerten Bedenken.	Keine

	Landesbüro anerkannter Naturschutzver- nde	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
51.	Zitat aus der Zuarbeit Naturschutz Kapitel 2.2.2. Abschnitt 7 und 2.2.3. Abschnitt 8 "Es wird davon ausgegangen, dass der Untergrund in seiner strukturellen Ausprägung bereits anthropogen vorbelastet ist. Dies kann mit den umliegenden (Wohnbebauungen, unter Beachtung der Bodenumlagerungen während den damaligen Gebäudeerrichtungen, begründet werden.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.  Der Begriff Altlasten bezieht sich hier auf Eintragungen bei der entsprechenden Behörde beim Landkreis.  In der Begründung wird an der Stelle ein Hinweis gegeben, der auf die potenzielle Belastung durch diese Vorgänge hinweist.	Begründung Kapitel 2.7
	Auf dem Planungsgebiet befinden sich keine bekannten Altlasten."		
	Stellungnahme: Antwort 2.2.2. /7. widerspricht der nachfolgenden Antwort 2.2.3./8. Auf dem Grundstück befinden sich Altlasten in Form von Schuttgütern, z.B. oberirdisch ersichtlich an der Ostseite der Fläche. Der Nutzer der Fläche hat in vormaliger Zeit auf dieser, große Offenbrände durchgeführt & verschiedene Baumaterialien wie Dachlatten, Tore & sonstiges Sperrgut in größerer Anzahl verbrannt. Eine Belastung des Bodens durch diese Tätigkeiten ist nicht auszuschließen.  An verschiedenen Standorten auf der Fläche treten bereits nach wenigen Zentimetern Bodentiefe Schuttgüter wie Scherben, Tonziegelreste etc. auf.  Eine Bodenumschichtung beim Bau des östlich anliegenden Wohnhauses auf die Referenzfläche mit dem Flurstück 729 ist nicht auszuschließen, da beide Flächen den gleichen Besitzern zuzuordnen waren.		
52.	Zitat aus der Zuarbeit Naturschutz Kapitel 2.2.6. Abschnitt 20 "Das Landschaftsbild ist geprägt von einer typischen, dörflichen Wohnansiedlung in den letzten 70 Jahren unterschiedlicher Ausprägung und Ausdehnung innerhalb des Ortsteils Krausnick wie auch der Ansiedlung von unterschiedlichem Gewerbe. Die	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.  Das Planungsgebiet ist im Westen, Süden und Osten von bestehender Wohnbebauung umgeben und damit eindeutig dem Siedlungszusammenhang zuzuordnen.	Keine

	Landesbüro anerkannter Naturschutzver- nde	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	Gegend um das Planungsgebiet ist überwiegend durch Wohngrundstücke geprägt."  Stellungnahme: Die Gegend um das Planungsgebiet ist nicht überwiegend durch Wohngrundstücke geprägt, sondern wird im Nordwesten lediglich durch 1 Wohnhaus begrenzt. Ansonsten ist die Nordseitige, sowie Nordwestliche Gebietsgestaltung durch Altbäume, Hecken & Grünland bestimmt, sowie angrenzend. Dem Baumreich bestandenen Friedhof von Krausnick.	Ortsbesichtigungen und Luftbildauswertungen bestätigen diese Einordnung. Die vorhandenen Grün- und Freiflächen im Norden und Nordwesten bleiben davon unberührt und werden durch die geplante Bebauung nicht maßgeblich beeinträchtigt.	
53.	Zitat aus der Zuarbeit Naturschutz Kapitel 2.2.7.  "Das Vorhabengebiet liegt innerhalb eines als Bodendenkmal eingetragenen Bereichs. Die Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung hat zunächst keine direkten Auswirkungen auf das Bodendenkmal. Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen wird geprüft, ob durch die Durchführung des Vorhabens mögliche Beeinträchtigungen des Bodendenkmals zu erwarten sind."  Stellungnahme: Die Antwort ist ungenügend, da eine Beeinträchtigung des Bodendenkmals nicht auszuschließen ist und eine Beeinträchtigung im Zuge der Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden kann, so wie in der Begründung der Planer selbst benannt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.  Die Begründung schreibt hier ausdrücklich, dass eine weitergehende Prüfung im Zuge der geplanten Baumaßnahmen erfolgten muss.	Keine
54.	Zitat aus der Zuarbeit Naturschutz Kapitel 2.2.8. Abschnitt 22 und 2.2.8. Abschnitt 23 "Während der Begehung wurde festgestellt, dass das Vorhabengebiet regelmäßiger Pflege, wie z. B. Mahd unterzogen wird damit keine Lebensräume für Bodenbrüter vorhanden sind. Allerdings können sich Bodenbrüter am Rand der Laubgebüsche frischer Standorte ansiedeln. Die umliegenden Gehölzstrukturen bieten Baum- und Strauchfreibrütern Potential zum Anlegen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Es wurden während der Übersichtsbegehung keine Niststätten oder Hinweise auf eine Nutzung gefunden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.  Die aufgeführten Arten wurden im Verfahren nicht durch belastbare Daten nachgewiesen. Sollten solche Nachweise vorliegen, sind diese nicht öffentlich einsehbar und wären von entsprechenden Stellen im Rahmen diesen Verfahrens angezeigt worden. Zudem bevorzugen die genannten Bodenbrüter höheres Gras und Gebüsch, wie es im Bereich des geplanten Bauvorhabens nicht vorhanden ist. Die genannten Baumarten wie Walnuss, Esche und Fichte	Keine

Landesbüro anerkannter Naturschutzver- inde	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
Die sich auf der Vorhabenfläche befindlichen und umliegenden Gehölze, wie die um liegende Wohnbebauung, eignen sich po- tenziell für Arten wie Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) oder Haussperling (Passer domesticus). Die 3 Eichen, die westlich an das Plangebiet angrenzen, bieten geeignete Nistkästen für Höh- lenbrüter."	befinden sich überwiegend auf Nachbargrundstücken und nicht innerhalb des eigentlichen Baufeldes.	
Stellungnahme: Boden- und Höhlen- sowie Freibrüter sind im Plangebiet alljährlich festzustellen. Die Reviere werden nach den Maßgaben von Südbeck et. al. alljährlich erfasst & dokumentiert. Die Daten liegen der Brandenburger Vogelschutzwarte vor. Relevante Brutvogelarten im Plangebiet sind nicht nur Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) und Haussperling (Passer domesticus), sondern weitere wie beispielsweise Wendehals (Jynx torquilla), Nachtigall (Lu-		
scinia megarhynchos), Zilpzalp (Phylloscopus collybita), Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla), Gartengrasmücke ((Sylvia borin), Heidelerche (Lullula arborea), Amsel (Turdus merula), Grauschnäpper (Muscicapa striata), Trauerschnäpper (Ficedula hypoleuca), Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus), Kleinspecht (Dendrocopos minor), Buntspecht (Dendrocopos major), Turteltaube (Streptopelia turtur), Fitis (Phylloscopus trochilus), Ziegenmel-		
ker (Caprimulgus europaeus), Grünspecht (Picus viridis), Waldkauz (Strix aluco), Feldsperling (Passer montanus), Star (Sturnus vulgaris), Kleiber (Sitta europaea), Ringeltaube (Columba palumbus), Rotkehlchen (Erithacus rubecula), Kohlmeise (Parus major), Blaumeise (Parus caeruleus), Schwanzmeise (Aegithalos caudatus) u.a Die Erfassung ist mangelhaft durchgeführt worden, da der Zeitraum im		
Januar keine seriöse Bewertung zulässt. Des Weiteren wurden offensichtliche Niststätten wie Spechthöhlen ebenfalls nicht kartiert und benannt, obwohl gerade im Winterzeitraum eindeutig und leicht in den im Plangebiet befindlichen Bäumen erkennbar sind. Nistkästen befinden sich zudem nicht nur an den genannten		

18 Landesbüro anerkannter Naturschutzver- bände		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	Eichen, sondern auch an anderen Bäumen Im Plangebiet, wie Walnuss, Fichte und Eschen. Auch hier wurde die Erfassung nur sehr mangelhaft durchgeführt.		
55.	Weiterhin muss betont werden, dass die Antragstellerin im Vorfeld illegal Nistkästen von Nachbargrundstücken während der Brutzeit entfernen ließ. Siehe auch angehangene Fotodokumentation und vorherige Stellungnahmen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.  Das Entfernen von Nistkästen auf Privatgrundstücken ist ein Sachverhalt, der außerhalb dieses Verfahrens geklärt werden muss.	Keine
56.	Zitat aus der Zuarbeit Naturschutz Kapitel 2.2.8. Abschnitt 24 "Die Bäume auf dem und umliegend zum Vorhabengebiet weisen keine geeigneten Höhlungen, Spalten oder Rindenrisse auf, welche als potentielle Quartiere dienen könnten. Die umliegende Wohnbebauung bietet allerdings Potential für gebäudebewohnende Fledermausarten wie z.B. die Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) oder Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)."  Stellungnahme: Die Bäume weisen selbstverständlich Höhlungen und Risse auf, welche von Fledermausarten besetzt sein können. Die Versäumnisse der Kartierung der Spechthöhlen der im Westen befindlichen Altgehölze wie Sommerlinde und Stieleiche zeigen die Versäumnisse auf und lassen die Beurteilung als nicht zutreffend erscheinen. Über und auf dem Grundstück können sehr häufig Fledermäuse bei der Jagd nach Insekten beobachtet werden. In den angrenzenden Wohngebäuden stellen sich alljährlich folgende Fledermausarten ein: Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus), Graues Langohr (Plecotus austriacus), Braunes Langohr (Plecotus auritus), Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus). Diese Arten sind durch Detektoren, wie auch Sichtbeobachtungen bestimmt & dokumentiert worden. Alle genannten Arten nutzen durchaus innerörtliche Freiflächen mit angrenzendem Baumbestand für ihre Jagdflüge. Die genannte Planfläche zählt ebenfalls zu diesen Jagdgebieten.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.  Die Stieleiche befindet sich nicht auf dem Grundstück. Des Weiteren ist von der Dokumentation nichts im Rahmen diese Stellungnahme zu sehen. Fledermäuse sind in dörflichen und auch bebauten Gegenden keine Seltenheit und haben insofern weiterhin genug Jagdgebiete in der gesamten Umgebung.	Keine

	Landesbüro anerkannter Naturschutzver- nde	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
57.	Zitat aus der Zuarbeit Naturschutz Kapitel 2.2.8. Abschnitt 25 "Das Plangebiet stellt keine geeigneten Habitatstrukturen für Reptilien (u.a. Sonnenplätze, grabfähige Untergründe zur Eiablage) zur Verfügung."  Stellungnahme: Dem muss ebenfalls ganz klar widersprochen werden. Im Plangebiet kommen natürlich Reptilien wie Blindschleiche, Zauneidechse & Ringelnatter vor. Die Habitatstrukturen sind gerade für die ersten beiden genannten Arten geradezu als hervoragend zu bewerten. Es sind sehr wohl Sonnenexponierte Plätze auf der Fläche vorhanden. Dazu zählen insbesondere die Ost- und Südwestflanken. Auch die Kernfläche selbst ist im Sommerzeitraum in großen Teilen sonnenbeschienen und dadurch für genannte Arten exzellent geeignet. Alle 3 genannten Arten konnten und können regelmäßig im Plangebiet festgestellt werden. Die Beurteilung zeigt grobe Defizite in der Erfassungs- und Bewertungsqualität und ist deshalb formal ungültig.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.  Da es im Osten keinen Hang gibt und sich der westliche Hang nicht mehr im Vorhabengebiet befindet, betrifft das die Planung nur geringfügig. Da sich im Südwesten eine aufgeschüttete Benjeshecke befindet, die als Habitat für Reptilien dienen kann, sollte während der Bauzeit ein Reptilienschutzzaun um die Baustelle errichtet werden um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.	Begründung Kapitel 5.3.8
58.	Zitat aus der Zuarbeit Naturschutz Kapitel 2.2.8. Abschnitt Sonstige Arten "Am westlichen Rand außerhalb des Vorhabengebietes befinden sich Gehölzaufschüttungen, die in den Wintermonaten als Überwinterungsquartier von einzelnen Arten, wie z. B. dem Braunbrustigel (Erinaceus europaeus) dienen (vgl. Abbildung 5). Um eine Störung, Verletzung oder sogar Tötung zu vermeiden, darf es erst im Frühjahr (Ende März 2025) zur Beräumung des Haufwerks kommen."  Stellungnahme: Das Haufwerk dient seit fast 8 Jahren verschiedenen Tierarten wie Blindschleiche, Zauneidechse, Braunbrustigel, Zaunkönig, Erdkröte u.a. als Quartier und Fortpflanzungsstätte. Zudem befindet sich das Haufwerk nicht auf dem Grundstück der Eigentümerin, sondern auf dem Flurstück 158/3. Auch die	Der Stellungnahme wird gefolgt.  Da die Benjeshecke am westlichen Rand zum Teil angewachsen ist, kann diese nicht ohne weiteres entfernt werden. Um eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Arten zu vermeiden, wird während der Bauzeit ein Reptilienschutzzaun um die Baustelle errichtet.	Begründung Kapitel 5.3.8

18 Landesbüro anerkannter Naturschutzver- bände		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	Beschreibung der Fotodokumentation Bild 5 in der beschreibt den Standort wie folgt Auch die Beschreibung der Fotodokumentation Bild 5 beschreibt den Standort wie folgt Blick auf den Gehölzschnitthaufen am westlichen Rand, jedoch außerhalb des Vorhabengebiets." Eine Entfernung widerspricht dem Schutzzweck, verstößt gegen Naturschutzrecht & ist schlichtweg vollkommen unnötig & nicht begründbar, steht sogar vorrangegangenen Ausführungen des Schutzzweckes grob gegenüber. Die Überlegung selbst zeigt einmal mehr, in welcher Absicht die Ausführungen zu Naturverträglichkeit & Schutz in den Begründungen der Planung zur Erweiterung der Ergänzungsfläche zu bewerten sind.		
59.	Zitat aus der Zuarbeit Naturschutz Kapitel 2.3.3. Abschnitt 38 "Die Satzungsänderung beeinflusst weder die Bestandspflege noch die Förderung gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Arten in ihren Biotopen, da sie nicht in den Habitatsbestand oder die Struktur eingreift.!'  Stellungnahme: Aufgrund mangelhafter Erfassung von Flora & Fauna muss diese Aussage als unzutreffend zurückgewiesen werden. Alleine die Entfernung von Quartieren geschützter Tierarten (siehe vorherige Stellungnahme) widerspricht der hier getätigten Aussage drastisch und zeugt von einer unseriösen Planungsbeschreibung.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.  Der Gehölzschnitthaufen liegt außerhalb des Vorhabengebiets (Flst. 158/3); die Satzung veranlasst keine Beräumung. Eine etwaige Entfernung wäre außerhalb des Verfahrens vom Eigentümer unter Beachtung des Naturschutzrechts zu prüfen/steuern. Wertungen zur "Absicht" der Begründung sind nicht abwägungsrelevant.  Auf Nachfrage wurden keine Erfassungen gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Arten genannt.	Keine
60.	Zitat aus der Zuarbeit Naturschutz Kapitel 3. Abschnitt 3 "Eine Erfassung, der Schutzgüter ergab, dass innerhalb des Plangebietes keine wertgebenden Biotopstrukturen vorkommen. Der Erhalt von Gehölzstrukturen an den Außengrenzen sichert jedoch Lebensräume für Vogelarten und Fledermäuse. Die geplante Bebauung steht im Einklang mit der Siedlungsnutzung der Schutzzone III/IV des Biosphärenreservats Spreewald, sodass keine	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.  Das Verfahren wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt, bei dem weder eine Umweltprüfung noch ein förmlicher Umweltbericht erforderlich sind.  Die am 31. Januar 2025 erfolgte Ortsbegehung mit überschlägiger Erfassung der Schutzgüter wurde freiwillig vorgenommen,	Keine

	Landesbüro anerkannter Naturschutzver- nde	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzbestimmungen zu erwarten sind."  Stellungnahme: Die Erfassung der Schutzgüter war grob mangelhaft, die Bewertungen sind daher unseriös und nicht geltend. Im Plangebiet existieren wertgebende Biotopstrukturen, welche durch die biotische Ausstattung von Reptilien, Vögeln & Insekten eindeutig bestätigt werden.	um zusätzliche Informationen zu gewinnen. Da für das Verfahren weder eine detaillierte Kartierung vorgeschrieben ist noch eine bestimmte Methodik vorgegeben wird, kann die Erfassung der Schutzgüter nicht als "grob mangelhaft" und die Bewertung nicht als "unseriös und nicht geltend", bewertet werden. Weder das Biosphärenreservat Spreewald noch andere Fachbehörden äußerten Bedenken.	
61.	Avifauna: Im direkt angrenzenden Umfeld der potenziellen Baufläche des Flurstücks 729 befindet sich ein Brutplatz des Wiedehopf (Upupa epops). Dieser nutzt die genannte Freifläche häufig als Anflug zum Nistplatz aber auch als Futtersammelplatz. Die Solitärbäume auf dem Flurstück 729 dienen zudem als Ruf-& Balzplatz des Männchens. Das Wiedehopfpaar war im Jahr 2024 erfolglos bei der Brut auf dem Grundstück 518. Im Jahr 2025 war die Brut allerdings mit 2 Jungtieren erfolgreich. Die Besitzer des Grundstücks vermeiden zur Brutzeit die Beeinträchtigung der störanfälligen Tiere durch Mindernutzung des eigenen hinteren Grundstücks. Die Bebauung im Einflugkorridor zum Brutplatz auf genanntem Flurstück 729 hätte sehr wahrscheinlich die Aufgabe des Brutplatzes zur Folge.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Es gibt keinen gesetzlichen Mindestabstand von einer Baustelle zu Vogelbruten. Um eine Störung während der Brutzeit zu vermeiden, sollte im Zeitraum von April bis August keine Bautätigkeit stattfinden, für den Fall das sich wieder ein Wiedehopfpaar in dem in der Nachbarschaft befindlichen Brutkasten einnistet. Dies sollte durch eine fachkundige Person geprüft werden.	Begründung Kapitel 5.3.5
62.	Insektenfauna: Auf dem Flurstück 729 befinden sich mind. 2 Nester der Waldameise (Formica spec.) Diese hätte auch im Mini-Umweltgutachten festgestellt werden können, da die oberirdischen Nester auch zum Zeitpunkt der Erfassung ersichtlich waren und über	Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Vorhabengebiet wurden zwei Waldameisennester festgestellt. Da sich diese außerhalb der geplanten Baubereiche befinden, können sie an ihrem Standort	Begründung Kapitel 5.3.7

	Landesbüro anerkannter Naturschutzver- nde	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	Grabspuren von Grünspechten auf eine Besiedlung der Nester Kenntnis erbracht hätten. Die Standorte werden hier nicht explizit benannt, werden der zuständigen UNB aber zur Kenntnis gegeben.	verbleiben. Zum Schutz der Nester während der Bauphase wird im Umkreis von zwei Me- tern ein Bauschutzzaun errichtet, der den Bereich deutlich abgrenzt und so jegliche Beeinträchtigung der Ameisenpopulation vermeidet.	
63.	Die Brache verfügt über eine Anzahl von verschiedenen Tag- und Nachtfaltern, welche die Wildstauden wie Wiesensalbei (Salvia pratensis), Karthäusernelke (Dianthus carthusianorum), Ährigem Ehrenpreis (Veronica spicata), Pfirsichblättrige-Glockenblume (Campanula persicifolia), Acker-Witwenblume (Knautia arvensis), Echtem Labkraut (Galium verum), Sand-Strohblume (Helichrysum arenarium) ernähren.  Darunter bedeutsame Arten wie der Kammerjungfer (Dysauxes ancilla; BB & DTL RL 3), Sandrasen Bodeneule (Spaelotis ravida; BB RL 3, DTL RL 2), Weißflecken-Ulmeneule (Cosmia diffinis; BB RL 1, DTL RL 2), Segelfalter (; BB RL 2, DTL RL 3) u.a. Auch Dipteren wie die Italienische Schönschrecke; BB RL 2, DTL RL 2), Europäische Mantis (Mantis reiligiosa.), Hornissenraubfliege (Asilus crabroniformis; BB RL 1, DTL RL 2), Kreiselwespe (Bembix rostrata; BB & DTL RL 3).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Solche Untersuchungen sind uns nicht bekannt und wurden auch von keinem Projektbeteiligten oder Träger Öffentlicher Belange kenntlich gemacht. Auf Nachfrage wurden keine Erfassungen genannt mit Ausnahme der Acker-Witwenblume, welche weder in Brandenburg noch in Deutschland als gefährdet gilt.	Keine
64.	Flora: Die Brache verfügt über eine Anzahl von verschiedenen heimischen Blütenpflanzenarten, wie z.B. dem Wiesensalbei (Salvia pratensis), Karthäusernelke (Dianthus carthusianorum), Ähriger Ehrenpreis (Veronica spicata), Pfirsichblättrige-Glockenblume (Campanula persicifolia), Acker Witwenblume (Knautia arvensis), Echtem Labkraut (Galium verum), Sand-Strohblume (Helichrysum arenarium).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Solche Untersuchungen sind uns nicht bekannt und wurden auch von keinem Projektbeteiligten oder Träger Öffentlicher Belange kenntlich gemacht. Auf Nachfrage wurden keine Erfassungen genannt.	Keine
65.	Anmerkungen: Die Besitzerin ließ am 26.07.2021 von Bäumen des direkt nördlich anliegenden Nachbargrundstücks Nistkästen entfernen & vor dem	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.	Keine

18 Landesbüro anerkannter Naturschutzver- bände		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
	Grundstück des Nachbars ablegen. 2 der 3 entfernten Nistkästen waren durch Brutvögel besetzt (Grauschnäpper & Feldsperling). Weder gehörten ihr die Bäume, von welchen sie die Kästen entfernen ließ, noch ist so eine Maßnahme nur irgendwie sinnhaft erklärbar und hat mit Rücksicht auf Umwelt & Natur nichts gemein. (Belegfotos siehe Anhang)	Der geschilderte Vorfall vom 26.07.2021 (Entfernen von Nistkästen) steht nicht im Zusammenhang mit dem Satzungsverfahren und ist außerhalb des Bauleitplanverfahrens durch die zuständigen Fachbehörden bzw. privat zu klären.	
66.	Resümee der Artenschutzrechtlichen Belange: Auch Kleinflächen in & an Ortslagen können durchaus relevante Habitate für auch geschützte oder seltene Arten darstellen. Das Arteninventar auf der genannten Referenzfläche des Flurstücks 729 sowie dem Plangebiet zeigt einmal mehr, warum sehr wohl ne- gative Eingriffe durch Nutzungsumwandlungen stattfinden können und es in vorliegendem Fall auch tun würden. Die Eingriffe auf die genannten Arten sind nicht durch die Pflanzung von einer Hecke & einigen Bäumen auszugleichen, denn der Verlust Blütenreicher Magerrasenflächen mit durchaus selteneren Blütenpflanzen, aber auch der Verlust der Fläche als Jagdgrund für Fledermäuse, Rep- tilien und Vögel wiegt hier deutlich höher.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.  Belastbare Artnachweise wurden nicht vorgelegt. Die behaupteten Vorkommen eines blütenreichen Magerrasens und seltener Blütenpflanzen ließen sich auch auf Nachfrage nicht verifizieren; die Fläche weist überwiegend frische bzw. ruderal geprägte Vegetation auf.  Die Satzung setzt keinen unmittelbaren Eingriff; artenschutzrechtliche Belange werden objektbezogen im nachgelagerten Zulassungsverfahren geprüft und erforderliche Maßnahmen festgelegt (§ 44 BNatSchG).	Keine
67.	Das mangelhafte Umweltgutachten hat keine einzige der relevanten Arten festgestellt & somit eine unzutreffende Begründung gestellt. Weitere Anhang 4 Arten sind auf dem Grundstück festgestellt worden und würden durch einen Baueingriff beeinträchtigt werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Nachweise zu Anhang-IV-Arten fehlen; die genannten Arten sind für die frischen/ruderalen Standortverhältnisse unplausibel. Eine Artenschutzprüfung erfolgt anlassbezogen im Baugenehmigungsverfahren (§ 44 BNatSchG).	Keine
68.	Die Konsequenz des Amtes, die genannte Ergänzungsfläche nicht mit in der Satzungsänderung einzugliedern und auszuwei- sen, ist eine in Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange schwerwiegenden Eingriffe, zu begrüßen und als formal richtig einzustufen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Gemeinde trägt als Plangeberin diese Satzungsänderung mit.	Keine

	Märkischer Abwasser- und Zweckwasser- erband	Sachaufklärung / Abwägungsvor- schlag	Änderung Plan // Begründung
1.	"Gemeinden haben Pläne und Satzungen aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. [] Die Ausweisung von Bauland schafft nicht nur die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine mittelfristige bauliche Entwicklung, sondern macht die Gemeinde auch resilienter für zukünftige Entwicklungen. Entsprechend des Grundsatzes Innenentwicklung vor Außenentwicklung sind diese Entwicklungen auf Flächen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile zu konzentrieren. []  Im Fall des Ortsteiles Krausnick wurde diese Satzung im Jahr 1999 aufgestellt und seitdem nicht geändert. Von den acht Flächen, die in der rechtverbindlichen Satzung als Ergänzungsflächen ausgewiesen wurden, sind zum aktuellen Zeitpunkt vier Flächen bebaut und für mindestens eine weitere Fläche besteht bereits eine Baugenehmigung.  Entsprechend wird ein Erfordernis darin gesehen, weitere Flächen in die Satzung aufzunehmen, um mittelfristig die bauliche und damit verbundene demographische leicht positive Entwicklung der Gemeinde zu steuern."  Bei der hier in Rede stehenden Ergänzungsfläche handelt es sich um eine Fläche entlang der "Kötherstraße", die durch die Flurstücke 729, 728, 154, 159/3, 158/3 und 161/1 der Flur 5, Gemarkung Krausnick beschrieben wird und "durch eine gepflegte grünräumliche Nutzung mit Baumbestand" gekennzeichnet ist. "Die geplanten Baumaßnahmen {hier Wohnbebauung – Einfamilienhaus mit Carport], welche im Anschluss an die Satzungsänderung geplant sind, sollen ausschließlich auf dem Flurstück 729 [der Flur 5, Gemarkung Krausnick] erfolgen."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es findet keine Abwägung statt.	Keine
2.	Gegen die Aufstellung der 1. Änderung der o.g. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung bestehen seitens des MAWV keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Es findet keine Abwägung statt.	Keine

	Märkischer Abwasser- und Zweckwasser- rband	Sachaufklärung / Abwägungsvor- schlag	Änderung Plan // Begründung
3.	In Auswertung der Planunterlagen ist festzuhalten, dass Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen nach Auswertung der Stellungnahmen zur formellen Beteiligung in der Planzeichnung, den Textfestsetzungen und der Begründung zur 1. Änderung der o.g. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (Entwurf, Stand 27 August 2024) vorgenommen wurden.  Mit Bezug auf die Belange des MAWV ist festzuhalten, dass  • Keine wesentlichen/ signifikanten Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen zum Entwurf (Stand 27. August 2024) vorgenommen wurden.  • Unsere ergänzenden Äußerungen in der Planfortschreibung entsprechend berücksichtigt und beschrieben wurden.  • "die Löschwasserversorgung [] über einen Flachspiegelbrunnen in unmittelbarere Nähe des Geltungsbereiches [erfolgt]. Der Brunnen befindet sich ca. 200m entfernt an der Ecke Hauptstraße/ Am Weinberg".  Die Äußerung haben wir zur Kenntnis genommen.  • Zum "Ausgleich der Eingriffe in Natur, Landschaft und das Landschaftsbild, insbesondere des Verlustes von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere" eine Hecke auf dem Flurstück 729 der Flur 5, Gemarkung Krausnick anzupflanzen ist – hier "entlang der Grundstücksgrenze zum Flurstück 170/2" der Flur 5, Gemarkung Krausnick.  Die Äußerung haben wir zur Kenntnis genommen. Mit der geplanten Anpflanzung werden die Belange des MAWV augenscheinlich nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es findet keine Abwägung statt.	Keine
4.	Seitens des MAWV sind innerhalb des Geltungsbereiches zur 1. Änderung der o.g. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sowie in unmittelbarer Umgebung zum Plangebiet kurzfristig keine Erschließungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zum Ersatzneubau geplant, die für die städtebauliche Entwicklung des Raumes bedeutsam sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Es findet keine Abwägung statt.	Keine

20 Wasser- und Bodenverband "Nördlicher Spreewald"		Sachaufklärung / Abwägungsvor- schlag	Änderung Plan // Begründung
1.	wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 01.10.2024 (siehe Punkt 2.6.3 Ihrer Begründung).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Es findet keine Abwägung statt.	Keine
2.	Wir haben keine neuen Hinweise bzw. Einwendungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Es findet keine Abwägung statt.	Keine

21 Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau Lübbenau		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
1.	im geplanten Bereich sind keine Versorgungsleitungen der Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau vorhanden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Es findet keine Abwägung statt.	Keine
2.	Bitte beachten Sie, dass sich im Baubereich Anlagen anderer Medienträger befinden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Es findet keine Abwägung statt.	Keine

## Versorgungsträger

23	MitNetz	Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
1.	Zu dem uns vorliegenden Bebauungsplan gilt auch nach unserem	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-	Keine
	heutigen Kenntnisstand weiterhin unsere Stellungnahme	nommen.	
	V110185/24 VS-O-B-G vom 16.10.2024.	Es findet keine Abwägung statt.	

29 50Hertz Transmission GmbH, Regional- zentrum Ost		Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag	Änderung Plan // Begründung
1.	Nach Prüfung der von Ihnen eingerichteten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Es findet keine Abwägung statt.	Keine

30	DNS:NET Internet Service GmbH	Sachaufklärung / Abwägungsvor- schlag	Änderung Plan // Begründung
1.	In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET. Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder An- regungen vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Es findet keine Abwägung statt.	Keine

31 PRIMAGAS Energie GmbH		Sachaufklärung / Abwägungsvor- schlag	Änderung Plan // Begründung
1.	hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorha-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-	Keine
	ben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich	nommen.	
	der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden.	Es findet keine Abwägung statt.	

34 Tyczka Energy GmbH		Sachaufklärung / Abwägungsvor- schlag	Änderung Plan // Begründung
1.	Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungs- leitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine
		Es findet keine Abwägung statt.	

## Nachbargemeinden

36 Stadt Lübben		Sachaufklärung / Abwägungsvor- schlag	Änderung Plan // Begründung
1.	Entsprechend der von Ihnen übersendeten Unterlagen zum 2. Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des Ortsteils Krausnick beabsichtigt die Gemeinde Krausnick – Groß Wasserburg die Einbeziehung eines ca. 0,11 ha großen Grundstücks zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung zu Wohnzwecken. Im Rahmen der nachbargemeindlichen Abstimmung gemäß § 2 (2) BauGB du Ergebnis der inhaltlichen Prüfung nimmt die Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota) wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Es findet keine Abwägung statt.	Keine